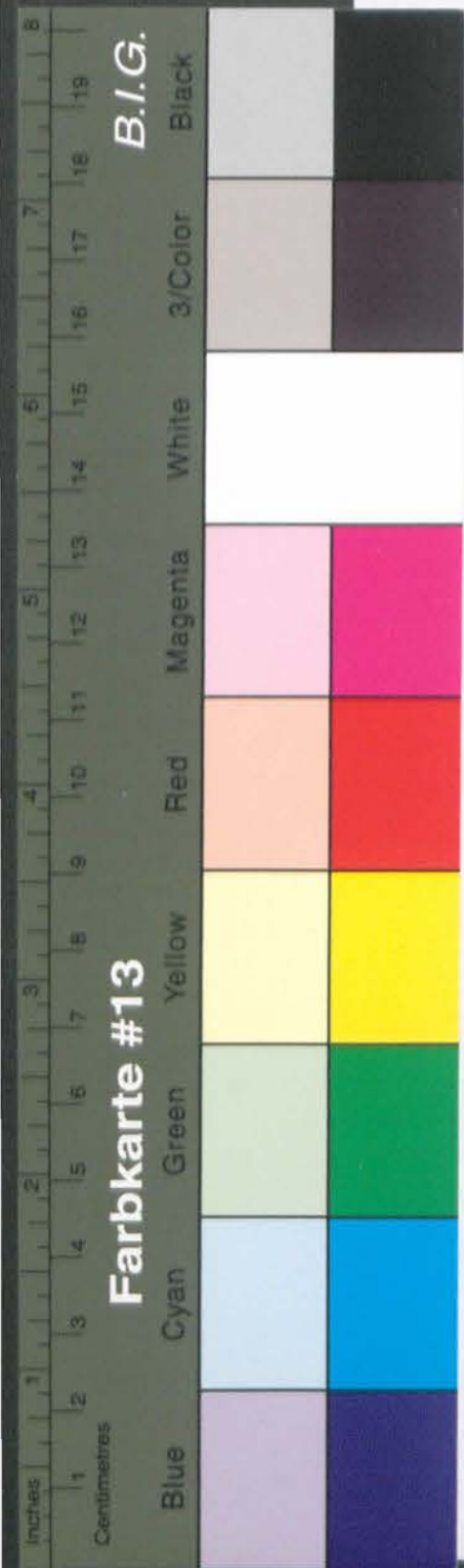




Kreisarchiv Stormarn B2

Kreisarchiv Stormarn

Bestand B 2

154



Kreisarchiv Stormarn B2

Protokoll -.-.-.-.-

der 98. Sitzung des Kreissonderhilfeausschusses Stormarn
am 20. August 1953 in Bad Oldesloe.

Vorsitzender,
Beisitzerin,
Beisitzer,
Geschäftsführer.

sschusses des Landes in Sachen
oisdorf.

ss nahm von dem Beschluss des
Landes in der Haftentschädi-
aus Hoisdorf, wonach die
ftentschädigung versagenden
Kenntnis.

Beisitzer.

Antrag:

Hoisdorf, 5.10.49

17.10.51

Endurkundigungsunterstützung
Antrag auf Haftentschädigung für
verfügte Haftzeit.

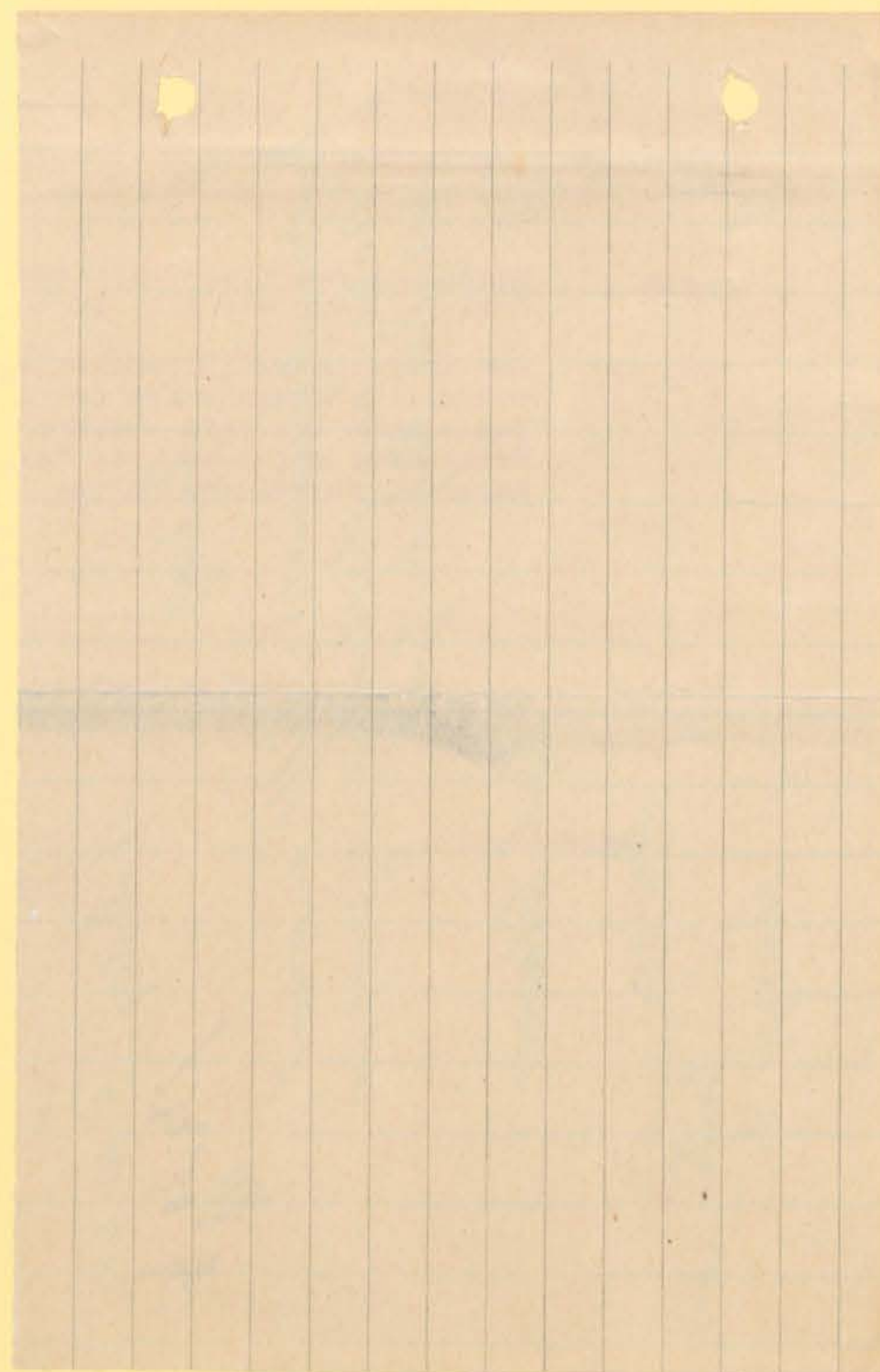
Hart Blauer

Beisitzerin

Schwartz-Blau



Kreisarchiv Stormarn B2



Protokoll -.-.-.-.-

der 98. Sitzung des Kreissonderhilfeausschusses Stormarn
am 20. August 1953 in Bad Oldesloe.

Es waren anwesend:

- | | |
|---------------------|------------------|
| a) Herr Siege, | Vorsitzender, |
| b) Frau Hilmann, | Beisitzerin, |
| c) Herr Gering, | Beisitzer, |
| d) Herr Dabelstein, | Geschäftsführer. |

Vorlage: Beschluss des Sonderhilfeausschusses des Landes in Sachen
Karl C l a u s e r in Hoisdorf.

Beschluss: Der Kreissonderhilfeausschuss nahm von dem Beschluss des
Sonderhilfeausschusses des Landes in der Haftentschädi-
gungssache des Karl Clauser aus Hoisdorf, wonach die
Beschwerde gegen den die Haftentschädigung versagenden
Bescheid abgewiesen wurde, Kenntnis.

Siege
Vorsitzender.

Hilmann
Beisitzerin.

Gering
Beisitzer.

///



Kreisarchiv Stormarn B2

x) Nichtzutreffendes streichen.

Vollmacht

Dem Kreissonderhilfsgeschuss erteile ich, die Unterzeichnete

der
...
Karl Blauser... geborenen 20.5.1894...

in ... Vollmacht in meiner Wiederwahl
machungsangelegenheit von der Staatsanwaltschaft meines Heimatortes einen
Strafregistrierung einzuziehen. Ich bin ausdrücklich damit ein-
verstanden, dass den Kreissonderhilfsgeschuss Stormarn eine un-
schränkte Auskunft erteilt wird.

Karl Blauser

Wolfgang Hartmann
ist vom Hans ...
Gemeinderat ...
am 17.10.1949

Der Bürgermeister

ap. ... den 17.10. 1949
Karl Blauser
(Unterschrift)

Beglaubigt:

J. W. ...
(Dienststellung)
Bürgermeister

Eidesstattliche Erklärung.

der Amtsstelle

geb.: 20.5.94

und gab folgende Erklärung

huss in Bad Oldesloe den
ationalsozialismus gestellt.
kte bei dem Kreissonderhilfe-
klärung an Eides Statt ab,
desstattlichen Erklärung, ins-
hen derartigen Erklärung be-

AP, oder ihrer Gliederungen

ktionen gewesen:

. bis ...
. bis ...
. bis ...
. bis ...
. bis ...
. bis ...
. bis ...
. bis ...

X 4



Kreisarchiv Stormarn B2

X 4

Eidesstattliche Erklärung.

Vorgelesen erschien heute vor der Amtsstelle

Karl Blauser
(Name)

wohnhaft in *Hoisdorf* geb.: *20.5.94*

in *Hamburg* und gab folgende Erklärung

ab:
Ich hebe bei dem Kreissonderhilfeausschuss in Bad Oldesloe den Antrag auf Anerkennung als Opfer des Nationalsozialismus gestellt. Zur Vervollständigung meiner Personalakte bei dem Kreissonderhilfeausschuss gebe ich hiermit folgende Erklärung an Eides Statt ab, nachdem ich auf die Bedeutung einer eidesstattlichen Erklärung, insbesondere die Strafbarkeit einer falschen derartigen Erklärung belehrt worden bin:

x) Ich bin niemals Mitglied der NSDAP, oder ihrer Gliederungen gewesen.

x) Ich bin Mitglied folgender Organisationen gewesen:

NSDAP	vom	...	bis	...
SS	vom	...	bis	...
HJ	vom	...	bis	...
SA	vom	...	bis	...
NSDO	vom	...	bis	...
NSKK	vom	...	bis	...
NSDSTB	vom	...	bis	...
NSF	vom	...	bis	...
NSFK	vom	...	bis	...

Hoisdorf, den *17.10* 1949

Karl Blauser
(Unterschrift)

Beglaubigt:

J. Müller
(Dienststellung)
Bürgermeister



x) Nichtzutreffendes streichen.



Amtsgericht Hamburg
Abteilung 131

Aktenzeichen: **131 Ds 2031/40**
In allen Eingaben angeben.

(24a) Hamburg 36, den **3.10.49**
Strafjustizgebäude, Sievekingplatz, Fernsprecher: 35 10 12

Beglaubigt
Gefängnisleiter

Auf Wunsch wird hiermit Herrn
Karl C l a u s e r, geb. 20.5.94 in Hamburg
bescheinigt, daß er die durch das Urteil des Amtsgerichts
in Hamburg vom **5.2.1940** erkannte Gefängnisstrafe von
1 (einem) Jahr und 3 (drei) Monaten ✓
in der Zeit vom **5.2.1940** bis zum **29.10.1940** verbüßt hat,
Es sind ihm auf die obige Strafe **247 Tage U-Haft** angerechnet
worden.

✓ Und zwei Geldstrafen zu
RM 1000.00,-ersatzweise
10 Tage Gefängnis- und
RM 5000.00,-ersatzweise
1 50 Tage Gefängnis.

Justizinspektor.
W. Müller
Justizinspektor

AG. Vordr. 98 StP. 8000 2.49 F 0709 Kurze Mitteilung.

Heftband

131 Ds 2031/40
bei demselben Arbeitsamt
für Strafbüro-Organisation

Berlin-Wilmersdorf, den 4.1.1941

von Sie,
erhalten Sie
ehren- und Dis-
organisation
er Kammor I

5

6

12

13

14

15

16

17

18

19

20

21

22

23

24

25

26

27

28

29

30

31

32

33

34

35

36

37

38

39

40

41

42

43

44

45

46

47

48

49

50

51

52

53

54

55

56

57

58

59

60

61

62

63

64

65

66

67

68

69

70

71

72

73

74

75

76

77

78

79

80

81

82

83

84

85

86

87

88

89

90

91

92

93

94

95

96

97

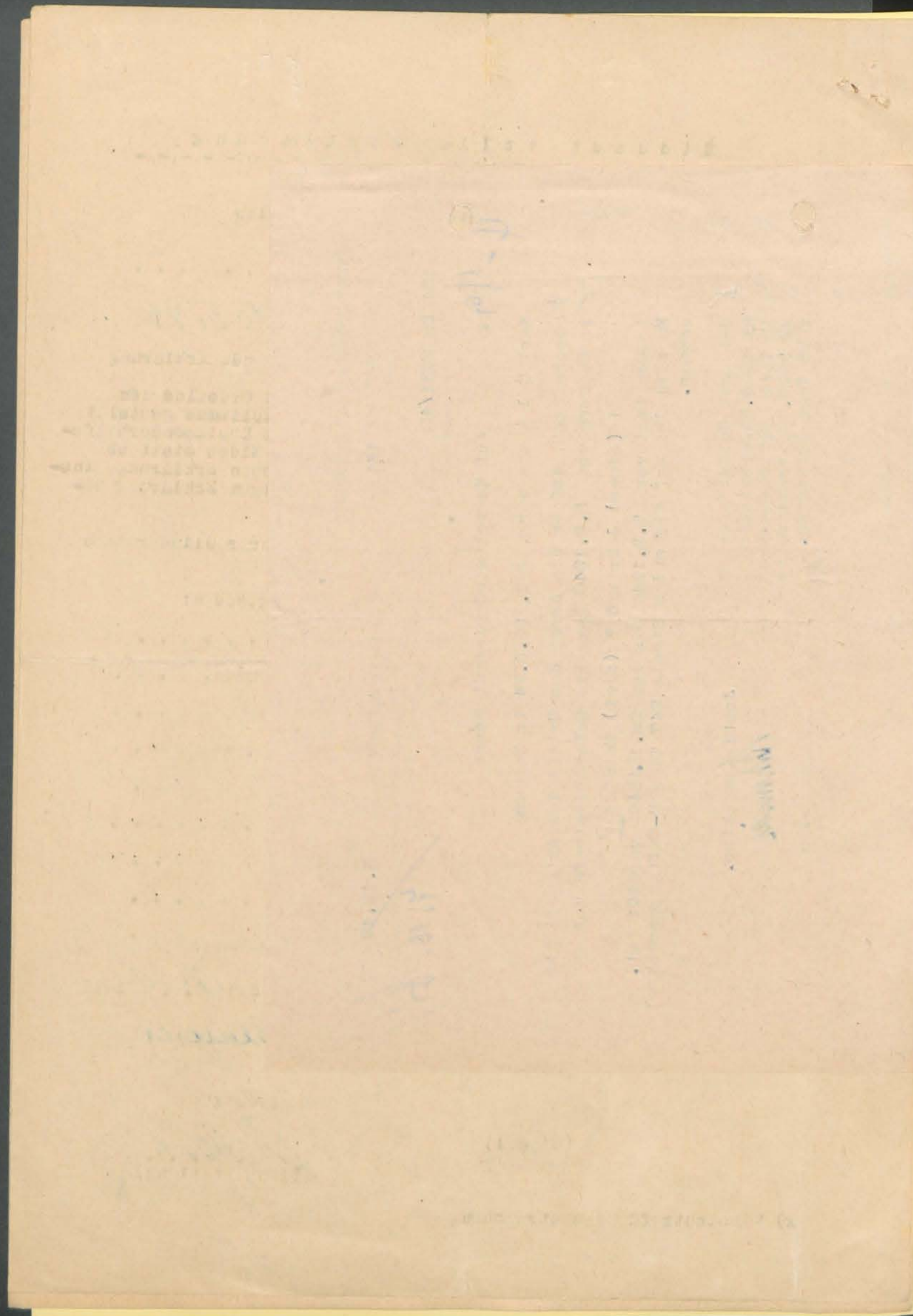
98

99

100



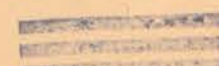
Kreisarchiv Stormarn B2



Das Ehren- und Disziplinargericht
der Deutschen Arbeitsfront
Gau Auslands-Organisation
Berlin-Wilmersdorf, Weißfüßliche Straße 1
Telefon: 86 73 81

Berlin-Wilmersdorf, den 4.1.1941

Akt.-Z.: 41 I/143/40 B/EV


Bereinfachte
Zustellung

An den

Vg. Karl CLAUSSER,

HAMBURG 1.
Steindamm 27

In dem Ermittlungsverfahren gegen S i e ,
Aktenzeichen: 41 I/143/40 B/EV, erhalten Sie
anlegend die Entscheidung des Ehren- und Dis-
ziplinargerichts Gau Auslands-Organisation
vom 7. DEZEMBER 1940 zugestellt.

Der Vorsitzende der Kammer I

gez. Jordan



Beglaubigt

Geschäftsführer



Kreisarchiv Stormarn B2

Das Ehren- und Disziplinargericht der Deutschen Arbeitsfront

Gau Auslandsorganisation

Alt.-3. 41 I/143/40 E/IV

(Nets anzugeben)

Zur Beachtung!

Gegen die Entscheidung nach Lage der Akten kann innerhalb
zwei Wochen nach Aufstellung Einspruch eingelegt werden. Der
Einspruch ist schriftlich beim Ehren- und Disziplinargericht ein-
zulegen oder dort zu Protokoll zu geben. Auf den Einspruch
hin wird das Hauptverfahren eröffnet.

Gegen die Entscheidung ist ein Rechtsmittel nicht gegeben.

Ausfertigung

Entscheidung nach Lage der Akten

In dem Verfahren gegen den Steuerer Karl CLAUSER,

geboren am 20.5.94 zu Hamburg

wohnhaft in HAMBURG 1, Steindamm 27

Mitglied der NSDAP. Nr. ./. / der DAF. seit 1.9. 1934

hat der Vorsitzende der Kammer I des Ehren- und Disziplinargerichtes Gau

Auslandsorganisation, Pg. Jordan

am 7.12.1940

für Recht erkannt:

Der Vg. CLAUSER ist schuldig eines Verstosses
gegen § 2, Abs. 1 der Ehren- und Disziplinarordnung
der Deutschen Arbeitsfront. Ihm wird die Würdigkeit
zur Bekleidung von Ämtern der DAF für d a u e r n d
aberkannt.

Gründe:

Der Angeschuldigte, der zuletzt als Steuerer auf dem
Hapag-Dampfer "HAMBURG" bedienstet war, wurde durch Urteil
des Amtsgerichts HAMBURG vom 5. 2. 1940 wegen fortgesetzten
Vergehens gegen das Devisengesetz vom 13.12.1938 rechtskräf-
tig in eine Gefängnisstrafe von einem Jahr und drei Monaten
verurteilt, die er unter Anrechnung der erlittenen Untersu-
chungshaft bis 29.10.1940 verbüßte. Er hatte, wie den Ur-
teilsgründen zu entnehmen ist, in den Jahren 1938/39 Reichs-



Kreisarchiv Stormarn B2

- 2 -

banknoten, die ihm von Juden in NEW YORK übergeben wurden, verbotenerweise nach Deutschland verbracht und dafür Photoapparate angeschafft, die er zusammen mit Schmuck-, Gold- und Silbersachen, welche von auswanderungslustigen Juden in seine Hamburger Wohnung geschleppt wurden, wieder nach NEW YORK verschob bzw. zu verbringen versuchte. Hinsichtlich des Sachverhalts im einzelnen wird auf die Begründung des angezogenen Strafurteils in vollem Umfange Bezug genommen.

Der Beschuldigte ist wegen dieses Tatbestandes auch von einer weiteren Beschäftigung auf deutschen Schiffen gesperrt worden und nach seiner Haftentlassung nunmehr in eine Landstellung vermittelt worden. Als Mitglied der Deutschen Arbeitsfront musste er wegen seiner Verfehlungen und seines unwürdigen Verhaltens zum Vorteil von Juden aber auch ehrengerichtlich zur Rechenschaft gezogen werden. Er ist im Ermittlungsverfahren geladen worden, aber zum Termin nicht erschienen. In einer schriftlichen Erklärung hat er sich aber der ihm zur Last gelegten Verfehlungen schuldig bekannt. - Da der Sachverhalt im Übrigen auch durch das rechtskräftig abgeschlossene Strafverfahren erschöpfend geklärt ist, konnte gemäß § 55 der Verfahrensordnung zur Ehren- und Disziplinarordnung der DAF nach Lage der Akten entschieden werden.

Der Angeschuldigte hat durch sein Verhalten, das zu seiner strafrechtlichen Aburteilung geführt hat, auch seinen als DAF-Mitglied übernommenen Verpflichtungen bewusst und in ehrenrühriger Weise zuwidergehandelt und war demzufolge des Verstoßes gegen die Bestimmungen der Ehren- und Disziplinarordnung der Deutschen Arbeitsfront schuldig zu sprechen und auch vom erkennenden Gericht zu bestrafen.

Bei der Strafzumessung war davon auszugehen, dass der Beschuldigte nicht nur aus sträflichem Eigennutz gegen die Gesetzesvorschriften und die ihm als Seemann bekannten staatlichen Devisenbestimmungen verstossen hat, sondern

- 3 -

- 3 -

aus gewinnstüchtigen Beweggründen zum Nachteil des deutschen Volksvermögens sich mit Juden eingelassen und sich damit bewusst ausserhalb der Volksgemeinschaft gestellt hat, die in ihrer Gesamtheit seit langem die Gefährlichkeit der parasitären jüdischen Rasse erkannt und von sich aus eine völlige Abkehr vom Judentum, wie sie auch in der Gesetzgebung des Reiches sinnfällig zum Ausdruck kommt, vollzogen hat. - Insbesondere lehnt es daher jeder ehrenhaft und anständig denkende Volksgenosse ab, mit einem Juden überhaupt in geschäftliche Verbindung zu treten, sodass die Handlungsweise des Beschuldigten, der sich bedenkenlos zum Handlanger schmutziger jüdischer Schieberungen gemacht und hergegeben hat, umso schärfer zu verurteilen ist.

Der Beschuldigte hätte auf Grund seines ehrlosen Verhaltens an sich seine strafweise Entfernung aus den Reihen der Deutschen Arbeitsfront verwirkt, und das Gericht hat lediglich mit Rücksicht auf seine bisherige straflose Vergangenheit sowie im Hinblick auf seine Familie und um ihm den nach Verbüßung seiner Freiheitsstrafe wieder erlangten Arbeitsplatz zu erhalten, von seinem Ausschluss aus der DAF noch einmal abgesehen, zumal ihm auch infolge der verhängten Vermittlungssperre in der Seeschifffahrt die Ausübung seines früheren Berufes verschlossen ist und ihm ein anderweitiges Fortkommen im Erwerbsleben nicht unmöglich gemacht werden soll. Es hat daher die Verfehlungen des Beschuldigten durch die Aberkennung der Würdigkeit zur Bekleidung von Ämtern der DAF auf Lebenszeit geahndet und damit eine Strafe verhängt, die ihn in ihrer ehrmindernden Wirkung den übrigen Mitgliedern in der Gemeinschaft der Schaffenden nicht mehr gleichwertig sein lässt und es ihm verwehrt, jemals Ehre und Auszeichnung im Dienste innerhalb der Gemeinschaft zu erlangen, die dem mit einem Amt in der Deutschen Arbeitsfront Bedachten zuteil wird.

Das Gericht erwartet zugleich von dem Beschuldigten, dass

- 4 -

Kreisarchiv Stormarn B2

er sich die Folgen seines Verhaltens zur Lehre dienen lässt und in Zukunft alles daransetzen wird, wieder ein würdiges Mitglied der deutschen Volksgemeinschaft zu sein.

Der Vorsitzende der Kammer I

gez. Jordan

Ausgefertigt
Ein-Wilmerdorf 4. Jan. 1941. 193

Gefängnisleiter, Kammer

450



Abschrift.

URTEIL

IM NAMEN DES DEUTSCHEN VOLKES!

In der Strafsache gegen Clauser u.A.

Amtsgericht Hamburg
Aktenzeichen:
131 ds. 2031/1940.

- 1) den Steuerer Karl Clauser,
geboren am 20. Mai 1894 in Hamburg,
- 2) die Ehefrau Frau Friede Ernestine Auguste Clauser
geb. Engelmann, geboren am 12. April 1903 in Währden
in Süderdithmarschen,
- 3) den Schweizer Willi Ernst Walter Engelmann
geboren am 15. Dezember 1898 in Flensburg,
- 4) den Schlosser Herbert Schmidt,
geboren am 13. Juni 1905 in Altona,

hat das Amtsgericht Hamburg, Abteilung 131
in der Sitzung vom 5. Februar 1940 an welcher teilgenommen haben;

1. Amtsrichtersrat Dr. Oehlckers
als Amtsrichter,
2. Assessor Peters
als Beamter der Staatsanwaltschaft,
3. Justizinspektor Quast
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle,

für Recht erkannt:

Es werden verurteilt:

der Angeklagte Clauser wegen eines fortgesetzten Vergehens gegen
§§ 17, 69 Ziffer 4 des Devisengesetzes vom 13.12.1938 und wegen eines
fortgesetzten Vergehens gegen §§ 16, 69 Ziffer 4 des Devisengesetzes vom
13.12.1938 in Verbindung mit Abschnitt 1 Nr. 4 der Richtlinien für die
Devisenbewirtschaftung vom 22.12.1938 zu einer
Gesamtstrafe von 1 (einem) Jahr und 3 (drei) Monaten Gefängnis

Gefängnis und zwei Geldstrafen zu RM 1000.- (eintausend),

ersatzweise 10 (zehn) Tage Gefängnis, und RM 5000.-

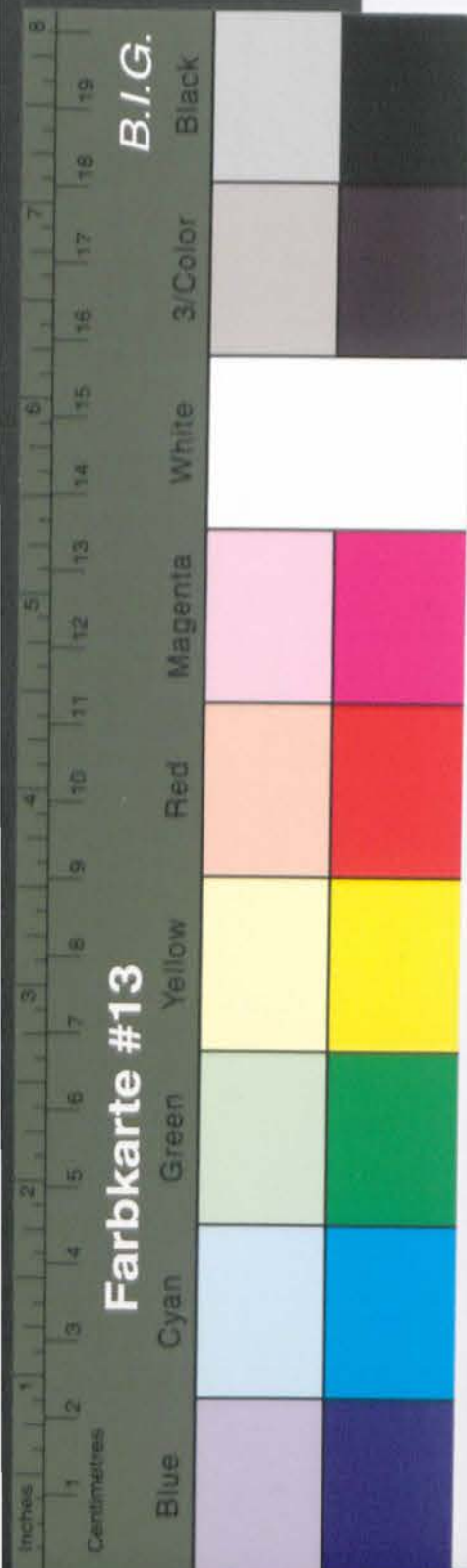
(fünftausend), ersatzweise 50 (fünfzig) Tage Gefängnis;

die Angeklagte Frau Clauser wegen fortgesetzter Unterschlagung ge-
mäss § 246 StGB. zu

1 (einem) Jahr Gefängnis,

der Angeklagte Engelmann wegen fortgesetzter Hehlerei zu gemäss § 259
StGB. zu

9 (neun) Monaten Gefängnis,



Kreisarchiv Stormarn B2

1. (einem) Jahr Gefängnis.

Den Angeklagten C l a u s e r, Frau C l a u s e r und E n g e l m a n n wird die erlittene Untersuchungshaft auf die Strafe angerechnet; die Strafe des Angeklagten Engelmann gilt damit als durch die Untersuchungshaft verbüsst.

Die beschlagnahmten Gold- und Silbersachen, Juwelen und Photoapparate werden eingezogen.

Die Angeklagten tragen die Kosten des Verfahrens.

Gründe:

Der 45 Jahre alte Angeklagte C l a u s e r ist seit sieben Jahren auf HAPAG-Schiffen zur See gefahren, zuletzt als Steuerer auf dem Dampfer "Hamburg". In seiner langen Seefahrtszeit war er mit dem Juden Rosenblum bekannt geworden, der früher Judenkoch auf HAPAG-Schiffen war. Der Angeklagte unterhielt mit diesem Juden Rosenblum auch ausserhalb des Dienstes in Hamburg freundschaftliche Beziehungen, und zwar noch lange Zeit nach der Machtergreifung. Rosenblum ist schliesslich im Jahre 1938 nach den Vereinigten Staaten ausgewandert. Durch Rosenblum kam der Angeklagte mit weiteren Juden in Berührung, und zwar zum Teil in Deutschland mit hier ansässigen jüdischen Familien, zum Teil in New York mit dortigen Verwandten dieser Familien. Diese Familien nutzten schliesslich die Verbindung mit dem Angeklagten aus und versuchten, ihre eigennützigen, den deutschen Gesetzen widersprechenden Zwecke zu erreichen. Den hier ansässigen Juden kam es darauf an, ihre Gold- und Silbersachen, Photoapparate und sonstige leicht verwertbare Habe nach den Vereinigten Staaten zu versenden, in die sie später auszuwandern gedachten. Die in Amerika ansässigen Juden waren dagegen bestrebt, mit dort erworbener schwarzer Reichsmark sich solche Sachen hier in Deutschland billig zu verschaffen. Für diese Schiebung schienen ihnen der dauernd zwischen Hamburg und New York hin und her fahrende Angeklagte der geeignete Mittelsmann zu sein. Der Angeklagte hat sich hierauf eingelassen. Er hat in den Jahren 1938/39 zwei verschiedene, in sich fortgesetzte strafbare Handlungen begangen. Er hat Reichsbanknoten, die ihm Juden in New York übergeben hatten, verbottenweise hier eingeführt (§ 17 des Devisengesetzes). Er hat ferner Sachen, die er mit den eingeführten Geldern hier angeschafft hat, sowie weitere Sachen, die ihm die Juden hier in seine Wohnung schleppten, nach New York hinüber gebracht bzw. hinüberzubringen versucht (§ 16 des Devisengesetzes).

Die Juden haben ihre Absicht nur in geringem Masse erreicht. Es sind durch den Angeklagten insgesamt nur sieben Photoapparate nach Amerika geschickt worden. Das grosse Lager von Schmuck, Gold- und Silbersachen und Photoapparaten nebst Zubehörsachen, das verschiedene Juden in der Wohnung des Angeklagten Clauser zu dem Zweck aufgestapelt haben, es durch ihn nach New York zu verschieben, ist ihnen restlos verlorengegangen. Die Angeklagte Ehefrau Clauser, die diese Sachen ausnahmslos von den Juden entgegengenommen hat, hat sich nämlich als ungetreue Lagerhalterin erwiesen. Sie hat sich diese Sachen angeeignet und in der verschiedensten Weise über sie verfügt. Sie hat sich damit der fortgesetzten Unterschlagung schuldig gemacht. Ferner haben sich die Angeklagten E n g e l m a n n und S c h m i d t als Hehler hinsichtlich eines Teiles des von der Angeklagten Frau Clauser unterschlagenen Judeigentums betätigt. Der Angeklagte Engelmann ist ein Bruder der Angeklagten Frau Clauser. Der Angeklagte Schmidt ist der Hausverwalter des Hauses Steindamm 27, in dem die Angeklagten Eheleute Clauser ihre Wohnung hatten. Der Wert des von der Angeklagten Frau Clauser unterschlagenen Judeigentums wird auf RM 30000.- bis RM 40000.- geschätzt.

der Angeklagte S c h m i d t wegen fortgesetzter Hehlerei zu

1 (einem) Jahr Gefängnis,

Den Angeklagten C l a u s e r, Frau C l a u s e r und E n g e l m a n n wird die erlittene Untersuchungshaft auf die Strafe angerechnet; die Strafe des Angeklagten Engelmann gilt damit als durch die Untersuchungshaft verbüsst.

Die beschlagnahmten Gold- und Silbersachen, Juwelen und Photoapparate werden eingezogen.

Die Angeklagten tragen die Kosten des Verfahrens.

Gründe:

Der 45 Jahre alte Angeklagte C l a u s e r ist seit sieben Jahren auf HAPAG-Schiffen zur See gefahren, zuletzt als Steuerer auf dem Dampfer "Hamburg". In seiner langen Seefahrtszeit war er mit dem Juden Rosenblum bekannt geworden, der früher Judenkoch auf HAPAG-Schiffen war. Der Angeklagte unterhielt mit diesem Juden Rosenblum auch ausserhalb des Dienstes in Hamburg freundschaftliche Beziehungen, und zwar noch lange Zeit nach der Machtergreifung. Rosenblum ist schliesslich im Jahre 1938 nach den Vereinigten Staaten ausgewandert. Durch Rosenblum kam der Angeklagte mit weiteren Juden in Berührung, und zwar zum Teil in Deutschland mit hier ansässigen jüdischen Familien, zum Teil in New York mit dortigen Verwandten dieser Familien. Diese Familien nutzten schliesslich die Verbindung mit dem Angeklagten aus und versuchten, ihre eigennützigen, den deutschen Gesetzen widersprechenden Zwecke zu erreichen. Den hier ansässigen Juden kam es darauf an, ihre Gold- und Silbersachen, Photoapparate und sonstige leicht verwertbare Habe nach den Vereinigten Staaten zu versenden, in die sie später auszuwandern gedachten. Die in Amerika ansässigen Juden waren dagegen bestrebt, mit dort erworbener schwarzer Reichsmark sich solche Sachen hier in Deutschland billig zu verschaffen. Für diese Schiebung schienen ihnen der dauernd zwischen Hamburg und New York hin und her fahrende Angeklagte der geeignete Mittelsmann zu sein. Der Angeklagte hat sich hierauf eingelassen. Er hat in den Jahren 1938/39 zwei verschiedene, in sich fortgesetzte strafbare Handlungen begangen. Er hat Reichsbanknoten, die ihm Juden in New York übergeben hatten, verbottenweise hier eingeführt (§ 17 des Devisengesetzes). Er hat ferner Sachen, die er mit den eingeführten Geldern hier angeschafft hat, sowie weitere Sachen, die ihm die Juden hier in seine Wohnung schleppten, nach New York hinüber gebracht bzw. hinüberzubringen versucht (§ 16 des Devisengesetzes).

Die Juden haben ihre Absicht nur in geringem Masse erreicht. Es sind durch den Angeklagten insgesamt nur sieben Photoapparate nach Amerika geschickt worden. Das grosse Lager von Schmuck, Gold- und Silbersachen und Photoapparaten nebst Zubehörsachen, das verschiedene Juden in der Wohnung des Angeklagten Clauser zu dem Zweck aufgestapelt haben, es durch ihn nach New York zu verschieben, ist ihnen restlos verlorengegangen. Die Angeklagte Ehefrau Clauser, die diese Sachen ausnahmslos von den Juden entgegengenommen hat, hat sich nämlich als ungetreue Lagerhalterin erwiesen. Sie hat sich diese Sachen angeeignet und in der verschiedensten Weise über sie verfügt. Sie hat sich damit der fortgesetzten Unterschlagung schuldig gemacht. Ferner haben sich die Angeklagten E n g e l m a n n und S c h m i d t als Hehler hinsichtlich eines Teiles des von der Angeklagten Frau Clauser unterschlagenen Judeigentums betätigt. Der Angeklagte Engelmann ist ein Bruder der Angeklagten Frau Clauser. Der Angeklagte Schmidt ist der Hausverwalter des Hauses Steindamm 27, in dem die Angeklagten Eheleute Clauser ihre Wohnung hatten. Der Wert des von der Angeklagten Frau Clauser unterschlagenen Judeigentums wird auf RM 30000.- bis RM 40000.- geschätzt.



Kreisarchiv Stormarn B2

10
X

der Angeklagte Dr. Schaal, ein Verwandter des schon erwähnten Rosenblum, an den Angeklagten Clauser mit dem Ersuchen heran, für ihn in Deutschland Photoapparate aufzukaufen und nach New York hinüberzuschaffen. Der Ankauf sollte mit den in Amerika billig erworbenen deutschen Reichsbanknoten (sogenannten schwarzen Reichsmark) gestattet werden. Für jeden der hinübergeschafften Apparate sollte der Angeklagte Clauser RM 25,- erhalten. Der Angeklagte Clauser liess sich auf dieses Ansinnen ein. Er erhielt von Dr. Schaal in drei Raten insgesamt RM 1040.- ausgehändigt und überführte diese nach Deutschland.

I 1).

Im Jahre 1938 trat in New York der Jude Dr. Schaal, ein Verwandter des schon erwähnten Rosenblum, an den Angeklagten Clauser mit dem Ersuchen heran, für ihn in Deutschland Photoapparate aufzukaufen und nach New York hinüberzuschaffen. Der Ankauf sollte mit den in Amerika billig erworbenen deutschen Reichsbanknoten (sogenannten schwarzen Reichsmark) gestattet werden. Für jeden der hinübergeschafften Apparate sollte der Angeklagte Clauser RM 25,- erhalten. Der Angeklagte Clauser liess sich auf dieses Ansinnen ein. Er erhielt von Dr. Schaal in drei Raten insgesamt RM 1040.- ausgehändigt und überführte diese nach Deutschland.

I 2).

Von diesen nach Deutschland eingeschmuggelten RM 1040.- kaufte teils der Angeklagte Clauser selbst, teils in seinen Auftrage seine Ehefrau in Hamburger Ladengeschäften Photoapparate, die der Angeklagte Clauser auftragsgemäss mit nach New York nehmen wollte. Clauser hat, wie er zugibt, insgesamt sieben Photoapparate nach New York geschafft. Wie bereits erwähnt, schleppten dann im Laufe der folgenden Zeit verschiedene Juden in grosser Menge Schmucksachen, Gold- und Silberwaren sowie weitere Photoapparate in die Clauser'sche Wohnung in der Absicht, auch diese Dinge durch Clauser nach New York verschleusen zu lassen. Der Angeklagte Clauser hatte, wie er ausdrücklich zugibt, den Vorsatz, auch diese Sachen auf seinen Reisen nach und nach mit nach New York zu nehmen. Darin, dass diese Sachen zu diesem Zweck mit Wissen und Einverständnis des Angeklagten Clauser in dessen Wohnung untergestellt wurden, liegt bereits ein Anfang der Ausföhrung des Verschlebens von Werten in das Ausland. Es liegt bei diesem Vergehen eine einzige fortgesetzte Handlung vor, die teils vollendet ist, nämlich soweit die sieben nach New York verschobenen Photoapparate in Frage kommen, teils versucht, soweit es die in der Clauser'schen Wohnung untergebrachten Sachen betrifft. Im einzelnen haben die Juden folgende Sachen in die Clauser'sche Wohnung gebracht und dort der Ehefrau Clauser übergeben:

- a) Im August 1938 überbrachte der Jude Rosenblum drei Päckchen, enthaltend ein Silberbesteck, eine Silberkanne, einen silbernen Brotkorb, sechshundert Goldstücke und einige Schmucksachen.
- b) Am 27.2.1939 überbrachte eine Jüdin Käte Sara Prister, die Braut des Dr. Schaal, fünf Pakete, enthaltende Schmucksachen und insgesamt etwa zwölf Photoapparate.
- c) Am 28. Februar 1939 überbrachte eine "Dame in Schwarz", die sich gleichfalls auf Dr. Schaal berief, anscheinend die Jüdin Minka Sara Kretschmer, vierzehn Pakete mit Gold- und Silbersachen.
- d) Kurze Zeit später überbrachte ein unbekannter älterer Jude drei Photoapparate.
- e) Ende März 1939 überbrachte die Jüdin Käte Sara Prister nochmals sieben Photoapparate, eine Blechkiste mit Gold- und Silbersachen, eine silberne Handtasche und RM 300.- in Banknoten.

II.

Wie eingangs erwähnt wurde, hat die Angeklagte Frau Clauser sich dieses Lager von Judensachen angeeignet. Sie hat, wie noch näher erörtert werden wird, einen Teil dem Angeklagten Schmidt übergeben. Den anderen Teil hat sie nach und nach an verschiedene Personen und in

Die Staatsanwaltschaft hat wegen der genannten strafbaren Handlung gegen die Angeklagten Clauser, Frau Clauser, Engelmann und Schmidt im Schnellgerichtsverfahren Anklage erhoben.

Die Angeklagten Clauser, Frau Clauser und Engelmann sind geständig. Der Angeklagte Schmidt bestreitet zwar, sich strafbar gemacht zu haben, ist aber durch seine eigenen Angaben überführt.

In der Hauptverhandlung ist im einzelnen folgendes festgestellt worden:

I 1).

Im Jahre 1938 trat in New York der Jude Dr. Schaal, ein Verwandter des schon erwähnten Rosenblum, an den Angeklagten Clauser mit dem Ersuchen heran, für ihn in Deutschland Photoapparate aufzukaufen und nach New York hinüberzuschaffen. Der Ankauf sollte mit den in Amerika billig erworbenen deutschen Reichsbanknoten (sogenannten schwarzen Reichsmark) gestattet werden. Für jeden der hinübergeschafften Apparate sollte der Angeklagte Clauser RM 25,- erhalten. Der Angeklagte Clauser liess sich auf dieses Ansinnen ein. Er erhielt von Dr. Schaal in drei Raten insgesamt RM 1040.- ausgehändigt und überführte diese nach Deutschland.

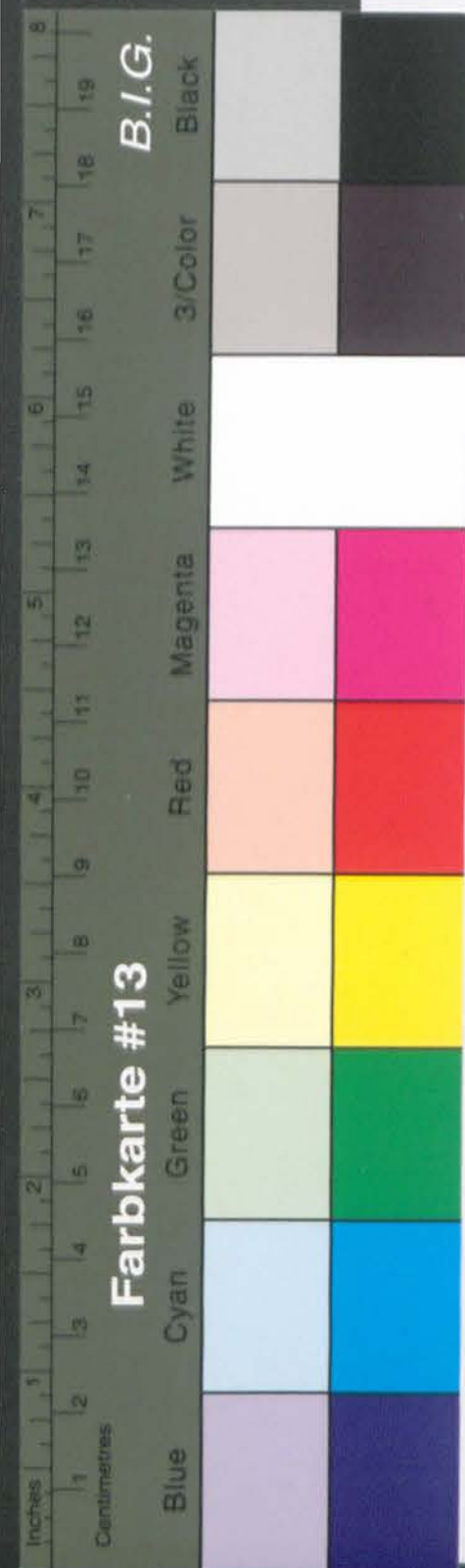
I 2).

Von diesen nach Deutschland eingeschmuggelten RM 1040.- kaufte teils der Angeklagte Clauser selbst, teils in seinen Auftrage seine Ehefrau in Hamburger Ladengeschäften Photoapparate, die der Angeklagte Clauser auftragsgemäss mit nach New York nehmen wollte. Clauser hat, wie er zugibt, insgesamt sieben Photoapparate nach New York geschafft. Wie bereits erwähnt, schleppten dann im Laufe der folgenden Zeit verschiedene Juden in grosser Menge Schmucksachen, Gold- und Silberwaren sowie weitere Photoapparate in die Clauser'sche Wohnung in der Absicht, auch diese Dinge durch Clauser nach New York verschleusen zu lassen. Der Angeklagte Clauser hatte, wie er ausdrücklich zugibt, den Vorsatz, auch diese Sachen auf seinen Reisen nach und nach mit nach New York zu nehmen. Darin, dass diese Sachen zu diesem Zweck mit Wissen und Einverständnis des Angeklagten Clauser in dessen Wohnung untergestellt wurden, liegt bereits ein Anfang der Ausföhrung des Verschlebens von Werten in das Ausland. Es liegt bei diesem Vergehen eine einzige fortgesetzte Handlung vor, die teils vollendet ist, nämlich soweit die sieben nach New York verschobenen Photoapparate in Frage kommen, teils versucht, soweit es die in der Clauser'schen Wohnung untergebrachten Sachen betrifft. Im einzelnen haben die Juden folgende Sachen in die Clauser'sche Wohnung gebracht und dort der Ehefrau Clauser übergeben:

- a) Im August 1938 überbrachte der Jude Rosenblum drei Päckchen, enthaltend ein Silberbesteck, eine Silberkanne, einen silbernen Brotkorb, sechshundert Goldstücke und einige Schmucksachen.
- b) Am 27.2.1939 überbrachte eine Jüdin Käte Sara Prister, die Braut des Dr. Schaal, fünf Pakete, enthaltende Schmucksachen und insgesamt etwa zwölf Photoapparate.
- c) Am 28. Februar 1939 überbrachte eine "Dame in Schwarz", die sich gleichfalls auf Dr. Schaal berief, anscheinend die Jüdin Minka Sara Kretschmer, vierzehn Pakete mit Gold- und Silbersachen.
- d) Kurze Zeit später überbrachte ein unbekannter älterer Jude drei Photoapparate.
- e) Ende März 1939 überbrachte die Jüdin Käte Sara Prister nochmals sieben Photoapparate, eine Blechkiste mit Gold- und Silbersachen, eine silberne Handtasche und RM 300.- in Banknoten.

II.

Wie eingangs erwähnt wurde, hat die Angeklagte Frau Clauser sich dieses Lager von Judensachen angeeignet. Sie hat, wie noch näher erörtert werden wird, einen Teil dem Angeklagten Schmidt übergeben. Den anderen Teil hat sie nach und nach an verschiedene Personen und in



Kreisarchiv Stormarn B2

Die Staatsanwaltschaft hat wegen der genannten strafbaren Handlung gegen die Angeklagten Clausen, Frau Clausen, Engelmann und Schmidt im Schnellverfahren Klage erhoben.

Die Angeklagten Clausen, Frau Clausen und Engelmann sind geständig. Der Angeklagte Schmidt bestreitet zwar, sich strafbar gemacht zu haben, ist aber durch seine eigenen Angaben überführt.

An der Hauptverhandlung hat im einzelnen folgendes festgestellt worden:

I. 1.)

Im Jahre 1938 traf in New York der Jude Dr. Schmidt, ein Verwandter des schon erwähnten Rosenblum, an den Angeklagten Clausen mit dem Er- suchten heran, für ihn in Deutschland Photoapparate aufzukaufen und nach New York mitzubringen. Der Angeklagte Clausen hat, wie er zugibt, insgesamt sieben Photoapparate nach New York geschickt. Wie bereits er- wähnt, schickte dann im Laufe der folgenden Zeit verschiedene Juden in Prozess Menge Schmucksachen, Gold- und Silbersachen sowie weitere Photoapparate in die Clausen'sche Wohnung in der Reichs- auch diese Dinge durch Clausen nach New York verschicken zu lassen. Der Angeklagte Clausen hatte, wie er ausdrücklich zugibt, den Voratz, auch diese Sachen auf seinen Reisen nach und nach mit nach New York zu nehmen. Dabei, dass diese Sachen an diesem Zweck mit Wasser und Klarsichtglas das Angeklag- te Clausen in dessen Wohnung untergebracht wurden, liegt bereits ein Anfang der von Führung des Verfahrens von Kertzen in der Wohnung. Es liegt bei diesem Verfahren eine starke Fortgesetzte Handlung vor, die teilweise vollendet ist, nämlich soweit die sieben nach New York verschickten Photoapparate in Frage kommen, falls versucht, soweit es die in der Clausen'schen Wohnung untergebrachten Sachen betrifft, im einzelnen haben die sieben folgenden Sachen in die Clausen'sche Wohnung gebracht und dort der Klausen Clausen übergeben:

a) Im August 1938 überbrachte der Jude Rosenblum drei Schmucksachen, bestehend aus Silberbesteck, eine Silberkette, einen silbernen Kettanhänger, sechs- hundert Goldstücke und einige Schmucksachen.

b) Am 24.2.1939 überbrachte eine Jüdin Kate Sara Priester, die Frau des Dr. Schmidt, fünf Pakete, bestehende Schmucksachen und insgesamt et- was zwölf Photoapparate.

c) Am 28. Februar 1939 überbrachte eine Dame in Schwere, die sich gleich- falls auf Dr. Schmidt bezieht, anschließend die Jüdin Kate Sara Priester, eine kleine Packete mit Gold- und Silbersachen.

d) Kurz Zeit später überbrachte ein unbekannter Lieferant fünf drei Photo- apparate.

e) Ende März 1939 überbrachte die Jüdin Kate Sara Priester nochmals sieben Photoapparate, eine Kettanhänger mit Gold- und Silberbesteck, eine silberne Handtasche und RM 300.- in Banknoten.

II.

Wie eingangs erwähnt wurde, hat die Angeklagte Frau Clausen sich dieses Lager von Schmucksachen angeeignet. Sie hat, wie noch weiter erörtert werden wird, einen Teil dem Angeklagten Schmidt übergeben. Der andere Teil hat sie nach und nach an verschiedene Personen und in

verschiedener Weise veräußert. Hierüber hat sie in der Hauptverhandlung folgendes angegeben;

a) Die sechshundert Goldstücke, die sich unter den von Rosenblum gebrach- ten Sachen befanden, wurden an die Dresdner Bank verkauft, und zwar zum Teil von der Angeklagten Frau Clausen selbst, zum Teil in ihrem Auftrage von einem gewissen Roth. Der Erlös hat die Angeklagte Frau Clausen ver- braucht.

b) Am 1. März 1939 hat die Angeklagte Frau Clausen einen Teil der von Kate Sara Priester und Minka Sara Kretschmer gebrachten Schmucksachen ge- brachten Schmucksachen ihrem in Kiel wohnhaften Bruder, dem Angeklagten Engelmann überbracht, wie sie behauptet, zur Aufbewahrung, wie der An- geklagte Engelmann behauptet, zum (Au) Versatz.

c) Im März 1939 hat die Angeklagte Ehefrau Clausen in Gelsenkirchen, wo sie sich zum Besuch ihrer Schwester, Frau Ulrich, aufhielt, folgende Sachen für insgesamt RM 150.- versetzt bzw. versetzen lassen:

- 1 Brillatring,
- 1 goldene Anstecknadel
- 1 goldene Kette,
- 1 goldenen Ring.

d) Am zweiten Ostertag 1939, also am 10.4.1939, schenkte die Angeklagte Frau Clausen ihrer Schwester Frau Ulrich, mit der sie sich in Kiel bei Verwandten aufhielt,

- 1 goldene Damenuhr,
- 1 goldene Halskette und
- 1 goldenes Armband.

e) Am 9. März 1939 schenkte die Angeklagte ihrem Bruder, dem Ange- klagten Engelmann, einen wertvollen Photoapparat. Der Versuch des Ange- klagten Engelmann, diesen Apparat zu veräußern, führte zu einem poli- zeilichen Einschreiten und damit zur Aufrollung dieses ganzen Verfahrens.

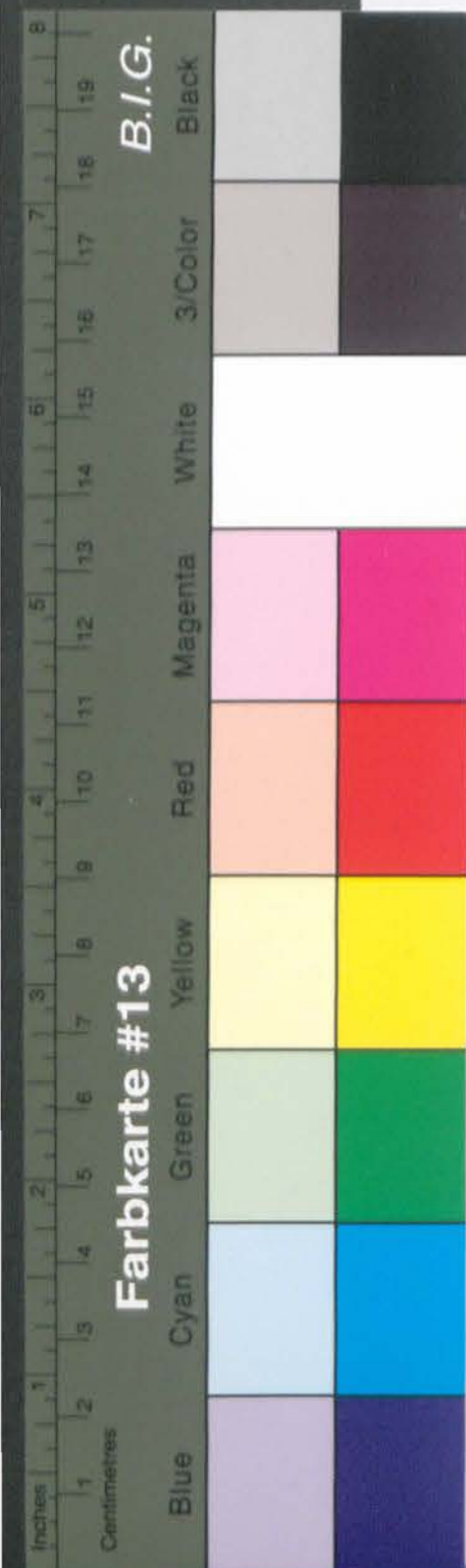
f) Gleichfalls am 9. März 1939 schenkte die Angeklagte Frau Clausen einem gewissen Baumann, gegen den das Verfahren von der Staatsanwalt- schaft auf Grund der Amnestie vom 9.9.1939 eingestellt worden ist, einen Ring.

g) In der Zeit vom 6. bis zum 22. April 1939 versetzte der schon er- wähnte Roth, der gleichfalls amnestiert ist, im Auftrage der Angeklagten Frau Clausen in verschiedenen Hamburger Pfandhäusern nach und nach folgende Sachen:

- 1 Brillantbrotsche,
- 2 Brillatringe,
- 1 silberne Halskette mit goldenem Brillantanhänger
- 1 goldene Herreuhuhr und
- 1 Photoapparat.

h) Im März 1939 gab die Angeklagte Frau Clausen in Kiel einem anderen Bruder (Hermann Engelmann) verschieden Gold- und Silbersachen, insgesamt 51 Stück, zur Aufbewahrung, wobei sie angab, diese Sachen ihrer Unter- mieter wegen nicht im Hause haben zu können. Hermann Engelmann hat später sämtliche Sachen und dazu noch einen Photoapparat, den die Angeklagte Frau Clausen seinen Sohn, ihrem Neffen, zur Konfirmation geschenkt hatte, der Polizei ausgehändigt.

j) Einem gewissen Kersten, der ursprünglich mit beschuldigt war, sich jetzt aber im Heeresdienst befindet, schenkte die Angeklagte Frau Clausen ein Paar Manschettenknöpfe, ein Schlipsnadel und ein Armband. Weitere Sachen hat Kersten der Angeklagten Frau Clausen gestohlen bzw. sich nach ihrer Verhaftung angeeignet.



Kreisarchiv Stormarn B2

17

versteckter Versteckter Versteckter. Hierüber hat sie in der Hauptverhandlung Folgendes angegeben:

a) Die beschriebene Goldkette, die sich unter dem von Rosenblum beschriebenen Taschentuch befand, wurde an die Beschuldigte Frau Clauser verkauft, und zwar zum Teil von der Angeklagten Frau Clauser selbst, zum Teil in ihrem Auftrag von einem gewissen Herrn. Dem Herrn hat die Angeklagte Frau Clauser vor-
gebracht.

b) Im I. März 1939 hat die Angeklagte Frau Clauser einen Teil der von Kate Frau Priester und Anna Frau Kerschmer beschriebenen Schmucksachen ge-
kauft. Diese Schmucksachen waren in Kiel wohnhaften Herrn, dem Angeklagten
Herrn Kerschmer überbracht, wie sie behauptet, zur Aufbewahrung, wie der An-
geklagte Kerschmer behauptet, zum (An) Verkauf.

c) Im März 1939 hat die Angeklagte Frau Clauser in Kiel an Herrn, wo
sie sich zum Besuch ihrer Schwester, Frau Ulrich, aufhielt, folgende
Sachen für insgesamt RM 150.- versteckt bekommen lassen:

1 Brillantkette
1 goldene Halskette
1 goldene Kette
1 goldener Ring.

d) Am zweiten Oktober 1939, also am 10.4.1939, schenkte die Angeklagte
Frau Clauser ihrer Schwester Frau Ulrich, mit der sie sich in Kiel bei
Verwandten aufhielt:

1 goldene Halskette und
1 goldene Kette
1 goldener Ring.

e) Im 9. März 1939 schenkte die Angeklagte Frau Clauser dem Herrn
Klafter Hagemann, einem wertvollen Photographen, der Versuch des Ange-
klagten Hagemann, diesen Apparat zu veräußern, führte zu einem poli-
zeilichen Einschluss und damit zur Verhaftung dieses gewissen Vertriebs.

f) Gleichfalls am 9. März 1939 schenkte die Angeklagte Frau Clauser
einem gewissen Herrn, gegen den das Verbot von 9.9.1939 ausgesprochen worden ist,
schon auf Grund der Angeklagten vom 9.9.1939 ausgesprochen worden ist,
einen Ring.

g) Am 6. März 1939 versteckte der schon er-
wähnte Herr, der gleichfalls amnestiert ist, im Auftrag der Angeklagten
Frau Clauser in verschiedenen Hamburger Wohnhäusern noch und noch
folgende Sachen:

1 Brillantkette
2 Brillantringe
1 silberne Halskette mit goldenem Brillantenbesatz
1 goldene Halskette und
1 goldener Ring
1 Photographie.

h) Im März 1939 gab die Angeklagte Frau Clauser in Kiel einem anderen
Herrn (Herrmann Hagemann) verschiedene Gold- und Silberwaren, insgesamt
51 Stück, zur Aufbewahrung, wobei sie angab, diese Sachen ihrer Unter-
kriester wegen nicht im Hause haben zu können. Herrmann Hagemann hat später
genannte Sachen und dazu noch einen Photographen, den die Angeklagte
Frau Clauser seinem Sohn, ihrem Vetter, zur Konfirmation geschenkt hatte,
dem Polizei anvertraut.

i) Nach gewissen Umständen, der ursprünglich mit beschuldigt war, sich
jetzt aber im Verdacht befindet, schenkte die Angeklagte Frau
Clauser dem Herrn Hagemann, dem beschuldigten, ein Brillantkettchen und ein Ring.
Weitere Sachen hat Herrmann Hagemann der Angeklagten Frau Clauser geschenkt bzw.
sich nach ihrer Verhaftung angeeignet.

13

k) Zuletzt hat die Angeklagte Frau Clauser im Pfandhaus Meyenburg noch
eine goldene Uhr nebst Kette veräußert. Alle bisher unter II erwähnten
Sachen sind noch nicht die Hälfte des Judeigentums. Die andere Hälfte
hat, wie gesagt, der Angeklagte Schmidt an sich gebracht. Hierüber sind
unter IV weitere Feststellungen getroffen.

III.

Der Angeklagte E n g e l m a n n hat die von der Frau Clauser erhalten
nen Sachen grösstenteils in Kiel verkauft, und zwar:

- a) bei dem Juwelier Hansohn Schmucksachen zum Preise von insgesamt RM
764,60,
b) bei Frankuch, Juwelier, Schmucksachen im Werte von RM 236.-,
c) bei dem Juwelier Ruge Schmucksachen im Werte von RM 202,40,
d) an einen Unbekannten Schmucksachen im Werte von RM 80,-
e) an die Reichsbank deutsche und österreichische Vorkriegsgoldstücke im
Werte von RM 100.-

Der Angeklagte erhielt von dem Erlös RM 200.- als Provision für sich. Den
Rest will er an die Angeklagte Frau Clauser ausgeliefert haben. Diese be-
streitet das. Wer von beiden die Wahrheit sagt, ist nicht festzustellen.

Der Angeklagte Engelman gibt zu, dass er sich bewusst gewesen sei,
dass seine Schwester die Sachen nur auf unrechtmässige Weise erworben ha-
ben könne.

IV.

Am 26. Mai 1939 hat die Angeklagte Frau Clauser bei dem Angeklagten
Schmidt zwei Koffer untergestellt. Der erste Koffer enthielt insgesamt
siebenzehn Photoapparate. Der zweite Koffer enthielt Gold- und Silber-
sachen sowie Juwelen, und zwar insgesamt 54 Stück.

Man war im damaligen Stadium des Ermittlungsverfahrens der Ansicht,
dass der Angeklagte Schmidt gutgläubig gewesen sei und die Koffer ohne
Kenntnis ihres Inhaltes von Frau Clauser zur Aufbewahrung erhalten hatte;
am 15. Januar 1939 wurde jedoch bei dem Angeklagten Schmidt eine grosse
Anzahl weiterer Gold- und Silbersachen und Juwelen gefunden, die auf dem
Dachboden im Gebälk versteckt waren, und deren Aufzählung in der Akte
fast acht Schreibmaschinenseiten in Anspruch nahm.

Bei der Anzahl der Sachen und der Art ihres Verstecks kann von einer
Gutgläubigkeit des Angeklagten Schmidt nicht mehr die Rede sein. Der An-
geklagte Schmidt gibt denn auch jetzt zu, dass er die Herkunft und Be-
stimmung der Sachen gekannt und mit Frau Clauser gemacht habe. Er vertritt
den Standpunkt, dass das weiter kein Unrecht gewesen sei, da es sich um
Judenut und jüdische Schiebung gehandelt habe. Es sehe nicht ein, dass
er sich durch die Aneignung dieser Sachen, die für die Juden doch ver-
loren waren, der Hehlerei schuldig gemacht hat. Rechtliche Ausführungen
zu diesem Standpunkt erübrigen sich. Zu erwähnen ist noch, dass der Ange-
klagte Schmidt einige Goldsachen zu einem Zahnarzt gebracht hat, um sie
dort umschmelzen und zu einem Gebiss verarbeiten zu lassen.

Es waren hiernach zu verurteilen:

1. der Angeklagte C l a u s e r wegen unerlaubter Einbringung inländischer
Geldsorten aus dem Ausland in das Inland (Fall I 1)
und

wegen fortgesetzter, teils vollendeter, teils versuchter Ueberbringung
von Werten aus dem Inland in das Ausland, die an Stelle von Zahlungs-
mitteln zur Uebertragung inländischer Vermögenswerte in das Ausland ge-
eignet sind (Fall I 2),



Als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle.

der 55. Sitzung des Kreissonderhilfe-
ausschusses Stormarn am 17. Jan. 1950.

Es waren anwesend:

1. Herr Siege,
2. Herr Prof. Dr. Benner,
3. Herr Pietsch,
4. Herr Dabelstein,

Vorsitzender
Beisitzer
stellv. Beisitzer
Geschäftsführer.

Vorlage: Haftentschädigungsantrag des Karl C l a u s e r in Heisdorf.

Beschluss. Der Kreissonderhilfeausschuss beschliesst einstimmig, den Antrag wegen Fehlens der Voraussetzung abzulehnen. Der Antragsteller ist, wie aus dem Urteil ersichtlich, wegen Vergehens gegen das Devisengesetz zu 1 Jahr 3 Monaten Gefängnis verurteilt worden. Die Abschrift des Urteils hat ergeben, dass von einer Verurteilung aus polit., rass. oder religiö. Gründen keine Rede sein kann. Die Verurteilung erfolgte vielmehr aus gewinnmüchtigen Gründen. Die Voraussetzungen des § 1 des Haftentschädigungsgesetzes sind nicht gegeben, so dass der Antrag abgelehnt werden musste.

..... Siege Dr. Benner Pietsch

Von Dr. Benner
Herr Benner

Herr Benner

Die Haftentschädigung beträgt auf 1.000 Reichsmark.

Die Haftentschädigung beträgt auf 1.000 Reichsmark. Die Haftentschädigung beträgt auf 1.000 Reichsmark. Die Haftentschädigung beträgt auf 1.000 Reichsmark.

Die Haftentschädigung beträgt auf 1.000 Reichsmark. Die Haftentschädigung beträgt auf 1.000 Reichsmark. Die Haftentschädigung beträgt auf 1.000 Reichsmark.

Die Haftentschädigung beträgt auf 1.000 Reichsmark. Die Haftentschädigung beträgt auf 1.000 Reichsmark. Die Haftentschädigung beträgt auf 1.000 Reichsmark.

Die Haftentschädigung beträgt auf 1.000 Reichsmark. Die Haftentschädigung beträgt auf 1.000 Reichsmark. Die Haftentschädigung beträgt auf 1.000 Reichsmark.

Die Haftentschädigung beträgt auf 1.000 Reichsmark. Die Haftentschädigung beträgt auf 1.000 Reichsmark. Die Haftentschädigung beträgt auf 1.000 Reichsmark.

Die Haftentschädigung beträgt auf 1.000 Reichsmark. Die Haftentschädigung beträgt auf 1.000 Reichsmark. Die Haftentschädigung beträgt auf 1.000 Reichsmark.

Die Haftentschädigung beträgt auf 1.000 Reichsmark. Die Haftentschädigung beträgt auf 1.000 Reichsmark. Die Haftentschädigung beträgt auf 1.000 Reichsmark.

Die Haftentschädigung beträgt auf 1.000 Reichsmark. Die Haftentschädigung beträgt auf 1.000 Reichsmark. Die Haftentschädigung beträgt auf 1.000 Reichsmark.

Die Haftentschädigung beträgt auf 1.000 Reichsmark. Die Haftentschädigung beträgt auf 1.000 Reichsmark. Die Haftentschädigung beträgt auf 1.000 Reichsmark.

Die Haftentschädigung beträgt auf 1.000 Reichsmark. Die Haftentschädigung beträgt auf 1.000 Reichsmark. Die Haftentschädigung beträgt auf 1.000 Reichsmark.

Die Haftentschädigung beträgt auf 1.000 Reichsmark. Die Haftentschädigung beträgt auf 1.000 Reichsmark. Die Haftentschädigung beträgt auf 1.000 Reichsmark.

Die Haftentschädigung beträgt auf 1.000 Reichsmark. Die Haftentschädigung beträgt auf 1.000 Reichsmark. Die Haftentschädigung beträgt auf 1.000 Reichsmark.

Die Haftentschädigung beträgt auf 1.000 Reichsmark. Die Haftentschädigung beträgt auf 1.000 Reichsmark. Die Haftentschädigung beträgt auf 1.000 Reichsmark.

Die Haftentschädigung beträgt auf 1.000 Reichsmark. Die Haftentschädigung beträgt auf 1.000 Reichsmark. Die Haftentschädigung beträgt auf 1.000 Reichsmark.

Die Haftentschädigung beträgt auf 1.000 Reichsmark. Die Haftentschädigung beträgt auf 1.000 Reichsmark. Die Haftentschädigung beträgt auf 1.000 Reichsmark.

Die Haftentschädigung beträgt auf 1.000 Reichsmark. Die Haftentschädigung beträgt auf 1.000 Reichsmark. Die Haftentschädigung beträgt auf 1.000 Reichsmark.

Die Haftentschädigung beträgt auf 1.000 Reichsmark. Die Haftentschädigung beträgt auf 1.000 Reichsmark. Die Haftentschädigung beträgt auf 1.000 Reichsmark.



12

Protokoll

13. Oktober 1949

Der Bürgermeister

15

16

18

24

2. Okt. 1950.

Heftent-

Monste zu

Abt. 4-1/9-1

G.Z.: - Clat

An das

Amtsgeric

in Ham

In der St

wird um U

beten.

Archiv

Landboten-Druckerei B.

13. Oktober 1949

Der Bürgermeister

15

16

18

24

2. Okt. 1950.

Heftent-

Monste zu

Abt. 4-1/9-1

G.Z.: - Clat

An das

Amtsgeric

in Ham

In der St

wird um U

beten.

Archiv

Landboten-Druckerei B.



Das Gleiche ist
in der Literatur
nicht vorhanden.
Es ist ein
unvergleichliches
Büchlein an
Halt und
Form. Das
Buch ist
ein
wunderbares
Büchlein.
Es ist ein
wunderbares
Büchlein.
Es ist ein
wunderbares
Büchlein.

1. The following information was obtained from the records of the Department of the Interior, Bureau of Land Management, regarding the land owned by the United States in the State of California:

Am 1. April 1938
wurde die Photographie
des 1938 abgekauften
und Photographierten
als bekanntes Bild an-
gegeben.

mihi

17

4-1/9-Kreissonderhilfsrechnung - Bundesbank für die Reichsbank

13. Oktober 1949

2.1.1

4-1/9-Kreissonderhilfsrechnung - Bundesbank für die Reichsbank

13. Oktober 1949

17



Kreisarchiv Stormarn B2

13. Oktober 1949

P.D.S.

4-1/9-Kreissonderhilfeausschuss - Clausen - D.K.

Herrn
Karl Clausen
in Holsdorf
Schwarzer-Weg

In Ihrer Haftentschädigungssache wird der Antrag Ihres Schreibens vom 5. d.M. bestätigt. Der Kreissonderhilfeausschuss wird diesen Antrag nach den Richtlinien der Landesregierung - Ministerium des Innern - bearbeiten. Nach den Richtlinien des MdI. ist erforderlich, dass in allen Haftentschädigungssachen ein Strafregisterauszug vorliegt. Diesen wird der Kreissonderhilfeausschuss für Sie beschaffen. Benötigt wird jedoch von Ihnen die anliegende Vollmacht, um deren Unterzeichnung und Rücksendung Sie gebeten werden. Weiter ist erforderlich, dass Sie eine eidesstattliche Erklärung über eventuelle Mitgliedschaften zur NSDAP, oder deren Gliederungen abgeben. Die Abgabe dieser Erklärung hat in Gegenwart einer siegelführenden Person der Amtsverwaltung in Siek zu erfolgen. Von der Meldebehörde wollen Sie ferner eine Bescheinigung sich erteilen lassen, seit wann Sie in Ihrem jetzigen Wohnort polizeilich gemeldet sind.

Im Auftrage:

2246/41

18. Okt. 1949

17. Okt. 1949

13. Oktober 1949

Verwaltung
des Kreises Stormarn

Der Kreisdirektor -

Abt. 4-1/9-Kreissonderhilfeausschuss -

G.Z. - Clausen - D.K.

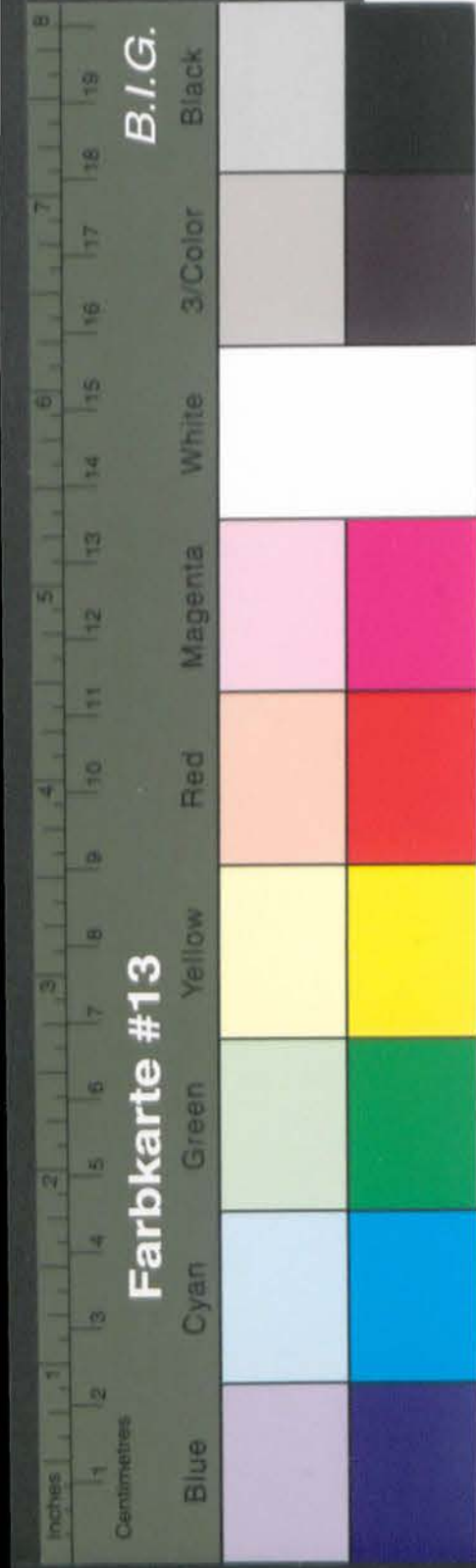
An das
Amtsgericht
in Hamburg

In der Strafsache Karl Clausen

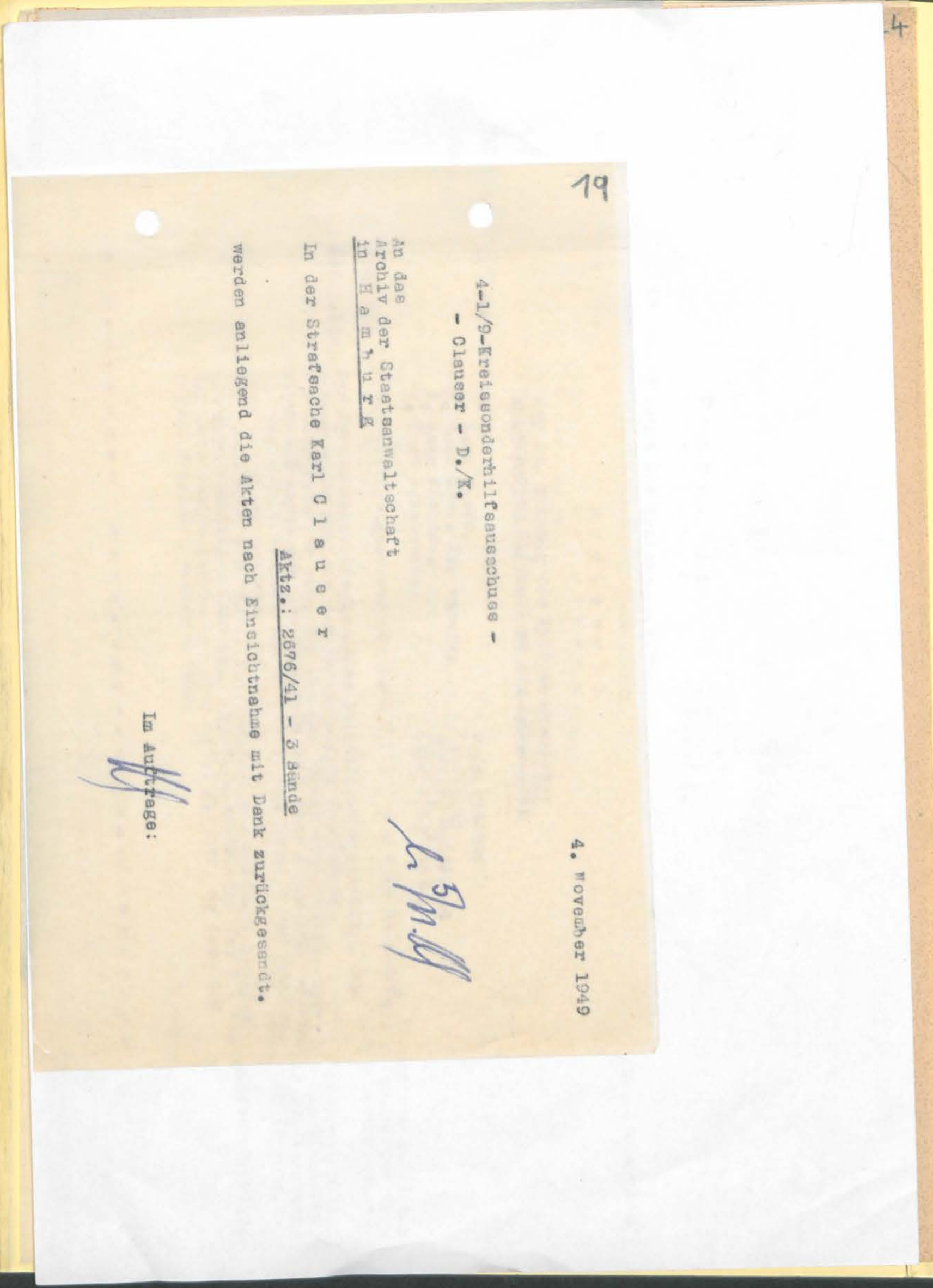
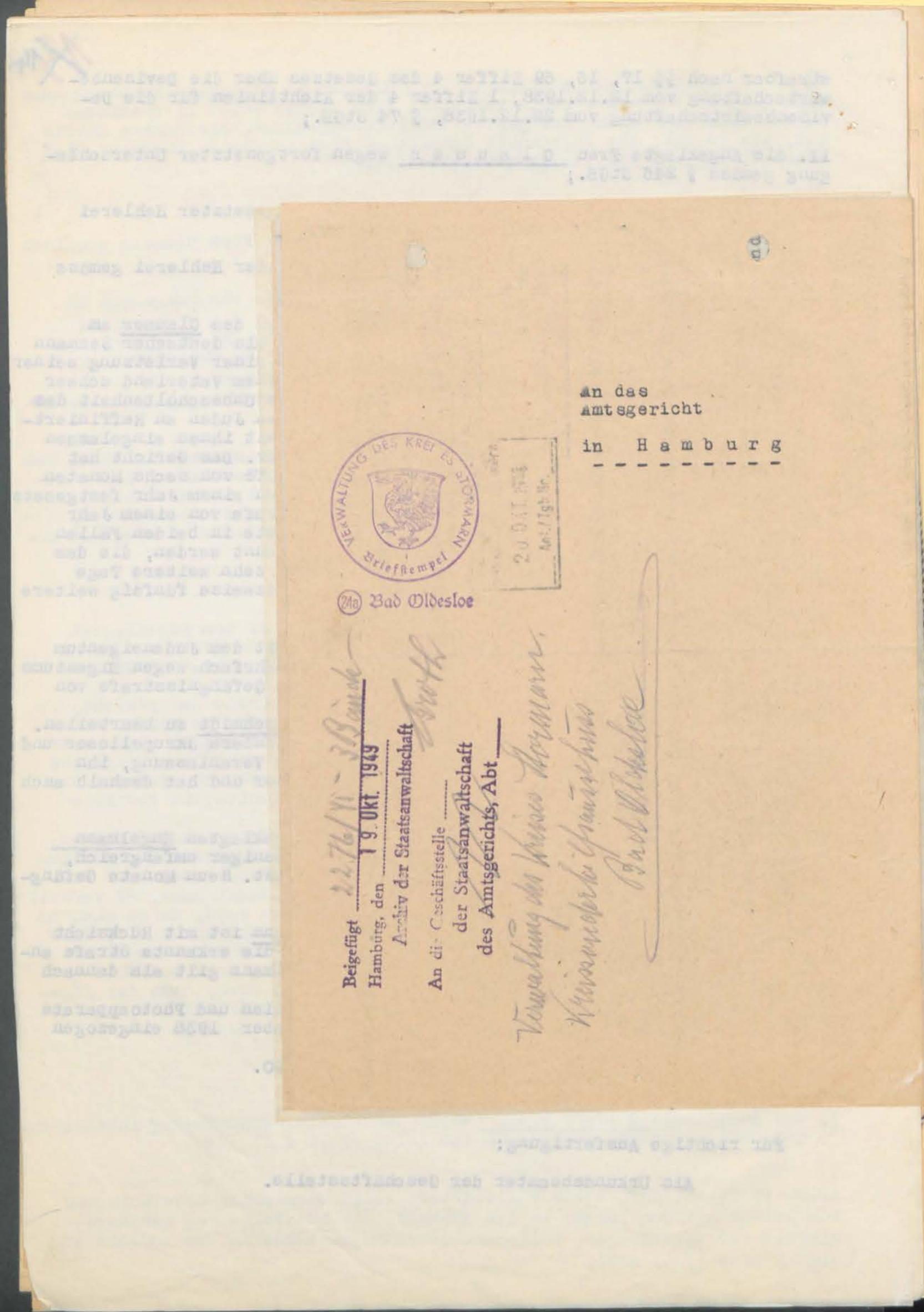
Aktz.: 131 De 2031/40

Wird um Überlassung der Strafsachen für kurze Zeit zur Einsichtnahme gebeten.

Im Auftrage:



Kreisarchiv Stormarn B2





Protokoll

der 55. Sitzung des Kreissonderhilfe-
ausschusses Stormarn am 17. Jan. 1950.

Es waren anwesend:

- | | |
|---------------------------|-------------------|
| 1. Herr Siege, | Vorsitzender |
| 2. Herr Prof. Dr. Benner, | Beisitzer |
| 3. Herr Pietsch, | stellv. Beisitzer |
| 4. Herr Dabelstein, | Geschäftsführer. |

Vorlage: Haftentschädigungsantrag des Karl C l a u s e r in Holsdorf.

Beschluss: Der Kreissonderhilfeausschuss beschliesst einstimmig, den Antrag wegen Fehlens der Voraussetzung abzulehnen. Der Antragsteller ist, wie aus dem Urteil ersichtlich, wegen Vergehens gegen das Devisengesetz zu 1 Jahr 3 Monaten Gefängnis verurteilt worden. Die Abschrift des Urteils hat ergeben, dass von einer Verurteilung aus polit., rass. oder relig. Gründen keine Rede sein kann. Die Verurteilung erfolgte vielmehr aus gewinnfächtigen Gründen. Die Voraussetzungen des § 1 des Haftentschädigungsgesetzes sind nicht gegeben, so dass der Antrag abgelehnt werden musste.

Im Auftrag:

werden entgegen der Akten nach Einholung der mit dem Antrag verbundenen

akten: 2 - 12/50

in der Sache: Karl C l a u s e r

in der Sache: 12/50
Sachverhalt: 12/50

- Clausen - D. V.

- 12/50 - 12/50

17. Januar 1950

Kreisarchiv Stormarn B2



21

20. Januar 1950

4-1/9-Kreisanderhilfsschuss -
- Clauser - D./K.

Herrn
Erl Clauser
in Holsdorf

In Ihrer Haftentschädigungssache wird Ihnen unter Bezugnahme auf Ihren Antrag vom 5.10.49 mitgeteilt, dass der Kreisanderhilfsschuss in der Sitzung vom 17. d. Mts. Ihren Antrag wegen Fehlens der Voraussetzungen nicht befürworten konnte. Nach dem Haftentschädigungsgesetz mussten die Verurteilungen aus polit., rass. oder relig. Gründen erfolgt sein. Dieses war, wie die Einsichtnahme der Akten ergeben hat, in Ihrer Sache nicht der Fall. Die Verurteilung zu 1 Jahr 3 Monaten Gefängnis erfolgte vielmehr wegen Vergehens gegen das Devisengesetz. Ihr Antrag wurde zur endgültigen Entscheidung an den Landesanderhilfsschuss abgegeben.

Im Auftrage:

Wirden Sie ersucht, nachstehende
Haftentschädigungssache zu prüfen, ob diese der
Haftentschädigungsgesetz entspricht. Die Haftentschädigungsgesetz des § 1 des
des keine Rechte sein kann. Die Haftentschädigungsgesetz des § 1 des
des von einer Haftentschädigung aus. Diese oder sollte, dass
die Haftentschädigungsgesetz. Die Haftentschädigungsgesetz des § 1 des
Haftentschädigungsgesetz des Haftentschädigungsgesetz an 1 Jahr 3 Monaten Gefängnis
des Haftentschädigungsgesetz ist, wie die Haftentschädigungsgesetz, werden
Wirden Sie ersucht, nachstehende Haftentschädigungsgesetz zu prüfen, ob diese der
Haftentschädigungsgesetz des Haftentschädigungsgesetz an 1 Jahr 3 Monaten Gefängnis

Bezeichnet: Haftentschädigungsgesetz des Haftentschädigungsgesetz an 1 Jahr 3 Monaten Gefängnis

4. Herr Dr. Dr. Dr.	Gesetzgebungsrat
3. Herr Dr. Dr. Dr.	Stellvertretender
2. Herr Dr. Dr. Dr.	Beisitzer
1. Herr Dr. Dr. Dr.	Beisitzer

Es werden ersucht:

Haftentschädigungsgesetz des Haftentschädigungsgesetz an 1 Jahr 3 Monaten Gefängnis
des Haftentschädigungsgesetz des Haftentschädigungsgesetz an 1 Jahr 3 Monaten Gefängnis

1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19

50

Kreisarchiv Stormarn B2



22

22. März
20. Januar 1950

4-1/9-Kreissonderhilfeausschuss -
- Clauser - D./K.

An die
Landesregierung Schleswig - Holstein
Ministerium des Innern
Ref. I/8 A Pol. wi. Gu.
in K i e l

22/3.50

Betrifft: Haftentschädigungsantrag des Karl C l a u s e r in Holsdorf.

In der Anlage wird der Haftentschädigungsantrag des Karl Clauser überreicht mit der Bitte um endgültige Entscheidung.
Der Kreissonderhilfeausschuss hat den Antrag in seiner Sitzung vom 17.d.M. nicht befürworten können, da die Voraussetzungen des § 1 nicht gegeben sind. Der Antragsteller ist ausweislich der bei den Akten befindlichen Abschrift des Urteils des Amtsgerichts Hamburg wegen Devisenvergehens zu 1 Jahr 3 Monaten Gefängnis verurteilt worden.
Um Rückgabe der Handakten nach Entscheidung wird gebeten.

4/5.

Im Auftrage:

fr

///

Im Auftrage:

entsprechend erheben.
In der Anlage wird der Haftentschädigungsantrag des Karl Clauser überreicht mit der Bitte um endgültige Entscheidung.
Der Kreissonderhilfeausschuss hat den Antrag in seiner Sitzung vom 17.d.M. nicht befürworten können, da die Voraussetzungen des § 1 nicht gegeben sind. Der Antragsteller ist ausweislich der bei den Akten befindlichen Abschrift des Urteils des Amtsgerichts Hamburg wegen Devisenvergehens zu 1 Jahr 3 Monaten Gefängnis verurteilt worden.
Um Rückgabe der Handakten nach Entscheidung wird gebeten.

In H o l s d o r f
Karl C l a u s e r
Holsd.

- Clauser - D./K.

4-1/9-Kreissonderhilfeausschuss -

22/3.50

20. Januar 1950

22

4. Oktober 1950

- Clauser - D./K.

An die
Landesregierung Schleswig - Holstein
Der Landesminister des Innern
Ref. I/8 & Pol. Wi. Gu.

in Kiel

Betrifft: Haftentschädigungsentrag Karl C l a u s e r in Heisdorf.
Bezug: Mein Bericht vom 22.3.50.

Mit meinem Bericht vom 22.3.50 überreichte ich den Haftentschädigungsantrag des Vorgenannten und bat um Entscheidung über den Antrag. Da mir eine Entscheidung noch nicht zugegangen ist, bitte ich um Mitteilung über den Stand des Verfahrens.

Im Auftrage:

Am 1. April 1945 wurde das gesamte Gebiet der Stadt
 in 12 Bezirke eingeteilt. Die ersten 10 Bezirke
 waren: 1. Altstadt, 2. Neustadt, 3. Weststadt,
 4. Oststadt, 5. Südstadt, 6. Nordstadt, 7. Mitte,
 8. Zentrum, 9. Vorstadt, 10. Hinterstadt. Die
 letzten 2 Bezirke waren: 11. Gärten, 12. Friedhöfe.
 Die ersten 10 Bezirke waren in 100 Häusernummern
 eingeteilt. Die letzten 2 Bezirke waren in 10
 Häusernummern eingeteilt. Die ersten 10 Bezirke
 waren in 100 Häusernummern eingeteilt. Die
 letzten 2 Bezirke waren in 10 Häusernummern
 eingeteilt.

1987
 1987 1/8 1/2 1/4 1/8 1/16 1/32 1/64 1/128 1/256 1/512 1/1024 1/2048 1/4096 1/8192 1/16384 1/32768 1/65536 1/131072 1/262144 1/524288 1/1048576 1/2097152 1/4194304 1/8388608 1/16777216 1/33554432 1/67108864 1/134217728 1/268435456 1/536870912 1/1073741824 1/2147483648 1/4294967296 1/8589934592 1/17179869184 1/34359738368 1/68719476736 1/137438953472 1/274877906944 1/549755813888 1/1099511627776 1/2199023255552 1/4398046511104 1/8796093022208 1/17592186044416 1/35184372088832 1/70368744177664 1/140737488355328 1/281474976710656 1/562949953421312 1/1125899906842624 1/2251799813685248 1/4503599627370496 1/9007199254740992 1/18014398509481984 1/36028797018963968 1/72057594037927936 1/144115188075855872 1/288230376151711744 1/576460752303423488 1/1152921504606846976 1/2305843009213693952 1/4611686018427387904 1/9223372036854775808 1/18446744073709551616 1/36893488147419103232 1/73786976294838206464 1/147573952589676412928 1/295147905179352825856 1/590295810358705651712 1/1180591620717411303424 1/2361183241434822606848 1/4722366482869645213696 1/9444732965739290427392 1/18889465931478580854784 1/37778931862957161709568 1/75557863725914323419136 1/151115727451828646838272 1/302231454903657293676544 1/604462909807314587353088 1/1208925819614629174706176 1/2417851639229258349412352 1/4835703278458516698824704 1/9671406556917033397649408 1/19342813113834066795298816 1/38685626227668133590597632 1/77371252455336267181195264 1/154742504910672534362390528 1/309485009821345068724781056 1/618970019642690137449562112 1/1237940039285380274899124224 1/2475880078570760549798248448 1/4951760157141521099596496896 1/9903520314283042199192993792 1/19807040628566084398385987584 1/39614081257132168796771975168 1/79228162514264337593543950336 1/158456325028528675187087900672 1/316912650057057350374175801344 1/633825300114114700748351602688 1/1267650600228229401496703205376 1/2535301200456458802993406410752 1/5070602400912917605986812821504 1/10141204801825835211973625643008 1/20282409603651670423947251286016 1/40564819207303340847894502572032 1/81129638414606681695789005144064 1/162259276829213363391578010288128 1/324518553658426726783156020576256 1/649037107316853453566312041152512 1/1298074214633706907132624082305024 1/2596148429267413814265248164610048 1/5192296858534827628530496329220096 1/10384593717069655257060992658440192 1/20769187434139310514121985316880384 1/41538374868278621028243970633760768 1/83076749736557242056487941267521536 1/166153499473114484112975882535043072 1/332306998946228968225951765070086144 1/664613997892457936451903530140172288 1/1329227995784915872903807060280344576 1/2658455991569831745807614120560689152 1/5316911983139663491615228241121378304 1/10633823966279326983230456482242756608 1/21267647932558653966460912964485513216 1/42535295865117307932921825928971026432 1/85070591730234615865843651857942052864 1/170141183460469231731687303715884105728 1/340282366920938463463374607431768211456 1/680564733841876926926749214863536422912 1/1361129467683753853853498429727072845824 1/2722258935367507707706996859454145691648 1/5444517870735015415413993718908291383296 1/10889035741470030830827987437816582766592 1/21778071482940061661655974875633165533184 1/43556142965880123323311949751266331066368 1/87112285931760246646623899502532662132736 1/174224571863520493293247799005065324265472 1/348449143727040986586495598010130648530944 1/696898287454081973172991196020261297061888 1/1393796574908163946345982392040522594123776 1/2787593149816327892691964784081045188247552 1/5575186299632655785383929568162090376495104 1/11150372599265311570767859136324180752990208 1/22300745198530623141535718272648361505980416 1/44601490397061246283071436545296723011960832 1/89202980794122492566142873090593446023921664 1/1784059615882449851322857461811868920478432 1/3568119231764899702645714923623737840956864 1/7136238463529799405291429847247475681913728 1/14272476927059598810582859694494951363827456 1/28544953854119197621165719388989902727654912 1/57089907708238395242331438777979805455309824 1/114179815416476790484662877555959610910619648 1/22

$$= \text{CJ91861} - D^* \backslash K^*$$

4-Г\8-КЛОТРОНОВЫЙ ПУЛСОВЫЙ -

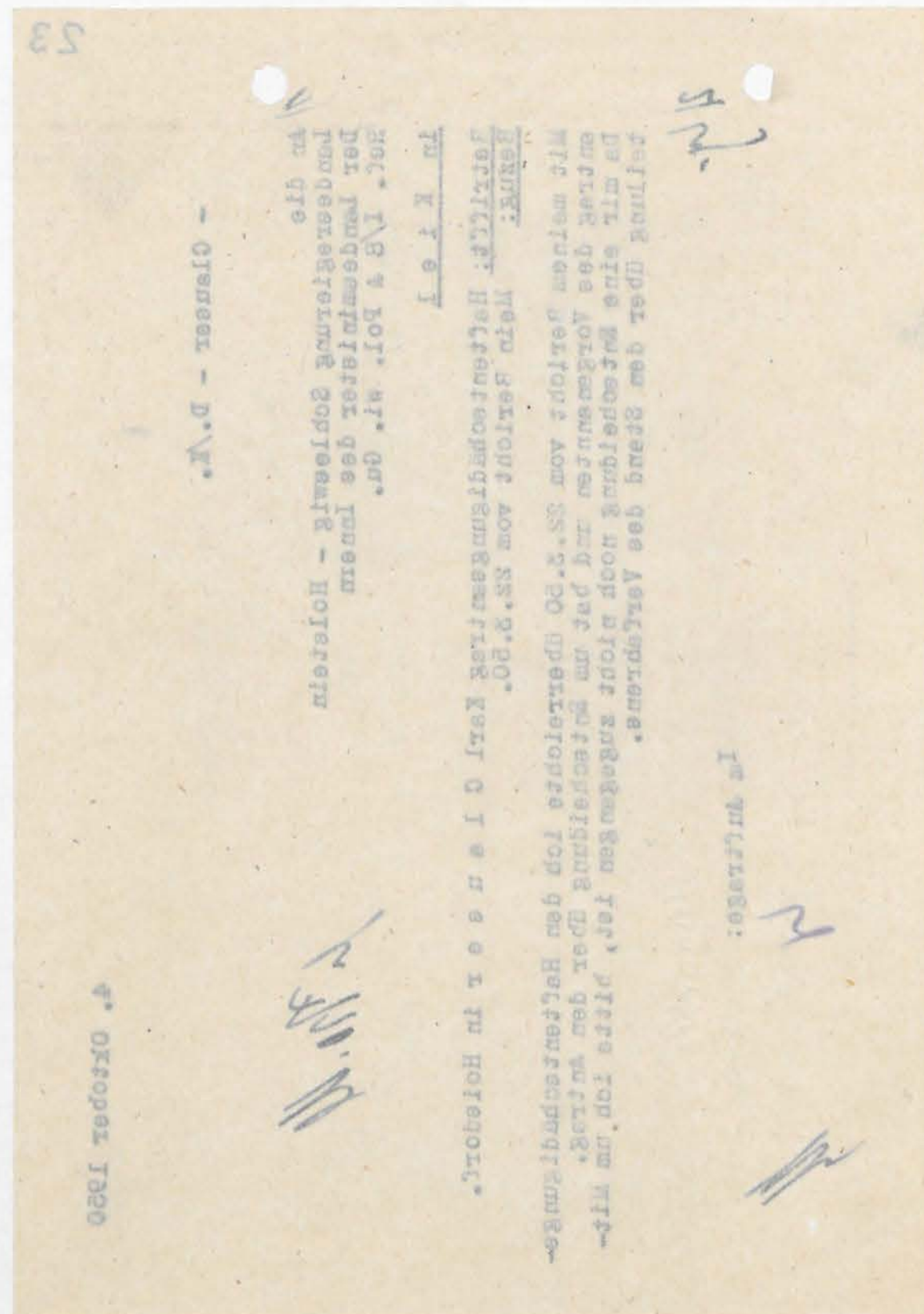
~~SECRET~~ TazD
53' U9U

Kreisarchiv Stormarn B2





Kreisarchiv Stormarn B2



Landesregierung Schleswig-Holstein
Der Landesminister des Innern
Ref. 1/14 -Pol.Wl.Gu.-
Kt./Kn.-

Kiel, den 19. Okt. 1950.

An den
Herrn Landrat,
Sonderhilfsausschuss für OGM.,
Bad Oldesloe.

Betr.: Haftentlassung.
Bezug: Berichte vom 4.10. und 2.10.1950 -D/K.-

Mit einer Entscheidung über die nachstehend aufgeführten Haftent-
lassungsgesuche ist im Laufe dieses bzw. des nächsten Monats zu
rechnen:

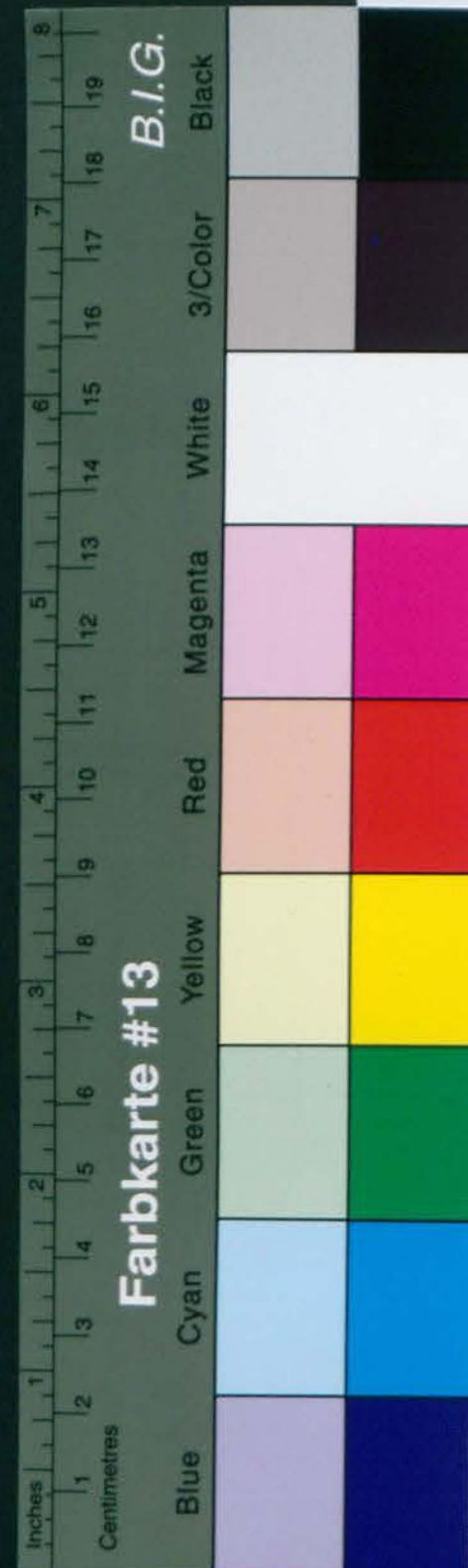
Keller, Erna,
Stange, Bertha,
Zimmermann, Robert,
" Helene
Glaueer, Karl,
Ittner, Gerhard,
Bohnhoff, Amanda,

Rethwischdorf
" Trittaufeld
" Holsdorf
Barebüttel,
Reinbek.

Im Auftrage:
gez. Wolters

BdO. 1. 11. 50
Zur Vorgeh.

Kreisarchiv Stormarn B2



Abschrift.

Ref. I 16 - Pol. Wl. Cu. -
Ba./Kn.-

11. Nov. 1950.

Gegen Postzustellungsurkunde!

Herrn
Karl Clauser,
Holsdorf Ob. Trittau-Land.

Betr.: Ihr Haftentschädigungsantrag.

Ich bedaure, Ihren Antrag auf Zahlung der Haftentschädigung ablehnen zu müssen.

Ausweislich der von Ihnen beigebrachten Unterlagen wurden Sie wegen Devisenvergehens verurteilt. Dass diese Vergehen in Gemeinschaft mit jüdischen Emigranten begangen wurden, ist kein Grund, die Haftentschädigung zu gewähren, denn das Haftentschädigungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein vom 4.7.1949 bestimmt in § 1, dass einen Antrag auf Haftentschädigung nur geltend machen kann, wer wegen seiner politischen Überzeugung, seiner Rasse, seines Glaubens oder seiner Weltanschauung länger als einen Monat seiner Freiheit beraubt worden ist. Sie haben weder bewiesen noch glaubhaft gemacht, dass Sie als einem der o.a. Gründe in Haft genommen wurden.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen den ablehnenden Bescheid können Sie gem. § 2 Abs. 3 des Haftentschädigungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (GVBl. Schl.-H. Nr. 21/1949, S. 161) binnen einem Monat, vom Tage der Zustellung an gerechnet, Beschwerde bei der Landesregierung Schleswig-Holstein, der Landesminister des Innern - Sonderhilfeausschuss - Kiel, Düsterbrookweg 70/90, einlegen. Die Beschwerde ist zu begründen.

im Auftrage:
ges. Wolters.

b.w.

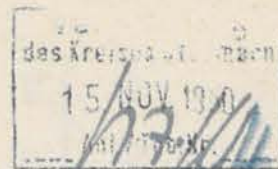


Kreisarchiv Stormarn B2

Ref. I 16 -
Pol.Wi.Gu.-

Kiel, den 11.Nov.1950.
Ba./Kn.-

An den
Herrn Landrat,
Sonderhilfsausschuss für OdN,
Bad Oldesloe.



Umstehende Abschrift wird mit der Bitte um Kenntnis-
nahme übersandt.
Die Akte OL. geht Ihnen, falls kein Einspruch einge-
legt wird, nach Ablauf der Einspruchsfrist wieder zu.

Im Auftrage:

Boersen
BdO. 27.11.50
Zum Vorgay.

24.

Im Auftrage des Landrates:

bitte ich um Mitteilung, ob das Haftentschädigungsgesetz
kräftig abgeschlossen ist, ggf. bitte ich um Rückgabe meiner Hand-
akten.

Aktz.: Ba./Kn.

In der Haftentschädigungssache Karl C l a u s e r in Holsdorf

in K i e l

An den Herrn L a n d r a t
des Landes Schleswig - Holstein
Ref. I 16

- Clauser -

D./K.

8. Februar 1952

26

1.9/2.

Kreisarchiv Stormarn B2



19. Juni 1955

4-1/9

1953

Wittau-Land,
ragstellers,
er Sitzung vom
Vorsitzenden
Beisitzer
December 1950 gegen
sid des Innen-
11. November 1950
esen.

11. März 1953

Der Innenminister
des Landes Schleswig-Holstein

2/ly.

28

27

1/ An de
Herrn
des I
- Ref
in K
- - -
In de

Bitte
ist.

 **KREIS STORMARN**
Der Kreisausschuß
- Sonderhilfsausschuß - 4-1/9 -
G.-Z. - Clauser -

(24a) Bad Oldesloe, den 8. Februar 1952
Fernruf: Sammel-Nr. 151
Bank-Konto: Nr. 1025 bei der Kreissparkasse
Postcheck-Konto: Hamburg 13
Sprechstunden:
Montags, mittwochs und freitags von 8-12 Uhr

D./K.



An den
Herrn Innenminister
des Landes Schleswig - Holstein
Ref. I 16
in K i e l

In der Haftentschädigungssache Karl C l a u s e r in Hoisdorf

Aktz.: Ba./Kn.

bitte ich um Mitteilung, ob das Haftentschädigungsverfahren rechts-
kräftig abgeschlossen ist. Ggf. bitte ich um Rückgabe meiner Hand-
akten.

Im Auftrage des Landrates:
Wittmann
(Wittmann)
Kreisoberinspektor

Dr. z. 1953
r Weg 70-90
nerstags

Hoisdorf.
ung eines
chuss des
ahrens
igt:
est.

5/2.

Im Auftrage des Landrates:

akten.
kräftig abgeschlossen ist. Ggf. bitte ich um Rückgabe meiner Hand-
akten.

Aktz.: Ba./Kn.

In der Haftentschädigungssache Karl C l a u s e r in Hoisdorf

in K i e l

Ref. I 16
des Landes Schleswig - Holstein
Herrn Innenminister
in den

- Clauser -

D./K.

8. Februar 1952

59



Kreisarchiv Stormarn B2

Ref. I 16 -
Pol. W.
An den
Herrn
Sonder
Bad Ol
Umsteh
nahme
Die Ak
legt w

Der Innenminister
des Landes Schleswig-Holstein
Ref. I 16 1

Kiel, den 19. Februar 1952

Ursehr.
dem Herrn Landrat des Kreises Stormarn
-Kreissonderhilfsausschuss-
in Bad Oldesloe

Verwendung
des Kreises Stormarn
20. FEB. 1952
159. 44

mit dem Bemerken zurückgesandt, dass der Fall
Karl Clauser, Holsdorf,
noch nicht rechtskräftig abgeschlossen ist.

Im Auftrage:

Bd. 27. 2. 52
Zum Vorgang.

Kiel, den 11. NOV. 1950.

Glen

Im Auftrage des Landrates:

Bitte ich um Mitteilung, ob das Verfahren rechtskräftig abgeschlossen
ist. Ggf. bitte ich um Rückgabe meiner Handakten.

Aktz.: SHAdL. Hf. 238

In der Haftentlassungssache Karl Clauser in Holsdorf

In K i e l

An den
Herrn In den letzten
des Landes Schleswig - Holstein
- Ref. I 16 1 -

D./K.

- Clauser -

5. März 1953

10. 10. 2. 18

28

Der Innenminister des Landes Schleswig-Holstein

19. Juni 1953

Ref. Y 16 J - 80. / IN. -

- SHADL. IN 238/50 -

Kazuo Kobayashi

22 JUN 1953

29

DER INNENMINISTER
DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN

Ref. I 16 j - Op./Lu.-
Geschäftszeichen: (Im Antwortschreiben anzugeben) - SHAdL HE 238 -

An den
Herrn Landrat des Kreises Stormarn
-Kreissonderhilfsausschuss-
in Bad Oldesloe

Betr.: Haftentschädigungsantrag Karl C l a u s e r, Hoisdorf.
Bezug: Ihr Schreiben vom 5.3.1953 - 4 - 1/9 -

Über die Beschwerde des Obengenannten gegen die Ablehnung eines Antrages auf Haftentschädigung hat der Sonderhilfsausschuss des Landes noch nicht entschieden. Nach Abschluss des Verfahrens erhalten Sie Ihre Handakten zurück.

Im Auftrage:
gez. Wolters

Bild, 9.4.67
Zum Vortrag.

(24b) KIEL, den 20. Mär. z. 1953
Landeshaus, Düsternbrooker Weg 70-90
Telefon 4 08 91
Besuchszeiten:
nur montags, dienstags, donnerstags
und freitags von 9-12 Uhr

Kreisamt
des Kreises Stormarn
23. MRZ 1953
4. April 1953

Beglaubigt:
Reg. Angest.

THE WILLIAMS AND WILKINS COMPANY

tag* 08L* bitte top an HICKSBERG majuel henckesen*
 bitte top an WISSETHOFER, ob das Aelterliche Loegeklaette erbauehtoeeen

WKS*: 2HVG9P HE* S28

IN DER HILFSGESCHICHTE DER KULTUR UND DER KUNST

JA K J O T

— Hec* i te i —
 qee pueqee eepueamte — notereju
 nelli i m e n t i n t e f e l
 un den

 $D^* \setminus K^*$

- 312802 -

Op. 49.3/24

2* WHILE TAP2





Kreisarchiv Stormarn B2

Ref. I 16 -
Pol.Wi.

Kiel, den 11. Nov. 1950.

An den
Herrn
Sonderh.
Bad Ol.

Umsteh-
nahme
Die Ak-
legt w

DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN
DER INNENMINISTER

Ref. I 16 j - So./In.-
- SHadL. Nr. 238/50 -

Im Schreiben vom 2.2.1953 - 4 - 16 -
wurde die Beschwerde des Antragstellers gegen
den Bescheid des Sonderhilfesausschusses
des Landes Schleswig-Holstein vom 11. November 1950
über die Haftentschädigung zurückgewiesen.

Im Verlaufe
des Verfahrens
wurde festgestellt,
dass der Antragsteller
nicht als Angehöriger
des Reichswehrpersonals
anzusehen ist.

Der Antragsteller ist am 20. Mai 1894 in Hamburg geboren.
Seit dem 16.8.1945 ist er in Holsdorf/Kreis Stormarn wohnhaft.
Am 5.10.1949 beantragte er Gewährung einer Haftentschädigung,
weil das Amtsgericht Hamburg ihn am 5.2.1940 wegen Vergehens
gegen das Devisengesetz vom 13.12.1938 zu einem Jahr und drei
Monaten Gefängnis verurteilt habe. Zum Beweis der Richtigkeit
seines Vorbringens gab der Antragsteller eine Haftbescheinigung
des Amtsgerichts Hamburg vom 3.10.1949 sowie ein Schreiben des
Ehren- und Disziplinargerichts der DAF - Auslands-Org. - vom
4.1.1941 und eine Ausfertigung des Urteils dieses Gerichts vom
7.12.1940 zu den Akten.

Der Innenminister
des Landes Schleswig-Holstein

19. Juni 1953

Ref. I 16 j - So./In.-
- SHadL. Nr. 238/50 -

An den

Herrn Landrat des Kreises Stormarn
- Kreissonderhilfesausschuss -
in Bad Oldesloe.

Kreisarchiv
des Kreises Stormarn
22 JUN 1953
4-1/9

Beschluss

In der Haftentschädigungssache

des Herrn Karl Clauser, Holsdorf über Trittsu-Land,
Schwarzer Weg,

Antragstellers,

hat der Sonderhilfesausschuss des Landes in der Sitzung vom
12. Mai 1953 in Kiel, Landeshaus, durch den

Landtagsabgeordneten Dr. Fräcker als Vorsitzenden
sowie die Herren Düls und Kratzberg als Beisitzer

auf die Beschwerde des Antragstellers vom 7. Dezember 1950 gegen
den eine Haftentschädigung ablehnenden Bescheid des Innen-
ministers des Landes Schleswig-Holstein vom 11. November 1950
entschieden:

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Gründe:

Der Antragsteller ist am 20. Mai 1894 in Hamburg geboren.
Seit dem 16.8.1945 ist er in Holsdorf/Kreis Stormarn wohnhaft.
Am 5.10.1949 beantragte er Gewährung einer Haftentschädigung,
weil das Amtsgericht Hamburg ihn am 5.2.1940 wegen Vergehens
gegen das Devisengesetz vom 13.12.1938 zu einem Jahr und drei
Monaten Gefängnis verurteilt habe. Zum Beweis der Richtigkeit
seines Vorbringens gab der Antragsteller eine Haftbescheinigung
des Amtsgerichts Hamburg vom 3.10.1949 sowie ein Schreiben des
Ehren- und Disziplinargerichts der DAF - Auslands-Org. - vom
4.1.1941 und eine Ausfertigung des Urteils dieses Gerichts vom
7.12.1940 zu den Akten.

Mit diesen Unterlagen konnte der Antragsteller nachweisen,
dass er - wie vorgetragen - verurteilt worden ist und die Straf-
haft einschließlich Untersuchungshaft verbüsst hat. Wegen seiner
Bestrafung hat das Ehren- und Disziplinargericht der DAF ihm die
Würdigkeit zur Bekleidung von Ämtern der DAF für dauernd aber-
kannt.



Kreisarchiv Stormarn B2

Der Antragsteller ist am 20. Mai 1894 in Hamburg geboren.
Seit dem 16.8.1945 ist er in Holtenauer/Kreis Stormarn wohnhaft.
Am 2.10.1949 beantragte er Gewährung einer Haftentschädigung,
weil das Amtsgericht Hamburg ihn am 2.2.1940 wegen Verstoßes
gegen das Devisengesetz vom 17.12.1938 zu einem Jahr und drei
Monaten Gefängnis verurteilt habe. Dem Beweis der Nichtigkeit
seiner Verurteilung gab der Antragsteller eine Haftbescheinigung
des Amtsgerichts Hamburg vom 7.10.1949 sowie ein Schreiben des
Physik- und Wirtschaftsprüfers der DAF - Auslandsges. - vom
4.1.1951 und eine Ausfertigung des Urteils dieses Gerichts vom
7.12.1949 an den Akten.
Mit diesen Unterlagen konnte der Antragsteller nachweisen,
dass er - wie vorgetragen - verurteilt worden ist und die Urteil-
kraft hinsichtlich Untersuchungshaft verblasst hat. Wegen seiner
Beauftragung mit dem Kisten- und Disziplinargeld der DAF für den
Wirtschaft zur Bekleidung von Kindern der DAF für den Auslandser-
kennung.
Der -5-

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.
entschieden:
auf die Beschwerde des Antragstellers vom 7. Dezember 1950 gegen
den eine Haftentschädigung erlassenden Bescheid des Innen-
ministers des Landes Schleswig-Holstein vom 11. November 1950
als Staatsrat
Landtagsabgeordneter Dr. Bräcker
als Vorsitzenden
12. Mai 1951 in Kiel, Landeshaus, durch den
auf der Sonderhilfsschuss des Landes in der Sitzung vom
Antragsteller,
den Herrn Karl O i n u e r, Holtenauer/Kreis Stormarn, Land-
in der Haftentschädigungsschuss
Beschluß

An den
Herrn Landrat des Kreises Stormarn
-Kreisonderhilfsschuss-
in Kiel
S. 2. Mai 1951
Kreisschreiber
des Kreises Stormarn

Der Innenminister
des Landes Schleswig-Holstein
12. Mai 1951

30

- 2 -

Der Innenminister des Landes Schleswig-Holstein lehnte
mit Bescheid vom 11. November 1950 die Gewährung einer Haft-
entschädigung ab, weil der Antragsteller nicht nachgewiesen
habe, dass er aus den im § 1 Abs. 1 des Haftentschädigungs-
gesetzes vom 4.7.1949 genannten Gründen in Haft genommen wor-
den sei.

Gegen diesen Bescheid hat der Antragsteller am 6.12.1950
Beschwerde beim Sonderhilfsschuss des Landes eingelegt.
Mit der Beschwerde macht er geltend, er habe auf Grund seiner
politischen Einstellung Juden geholfen, ihr rechtmässiges
Eigentum in Sicherheit zu bringen. Mit diesen Juden sei er
befreundet gewesen.

Die Beschwerde ist fristgerecht erhoben, aber nicht be-
gründet. Nach § 1 Abs. 3 des Haftentschädigungsgesetzes für das
Land Schleswig-Holstein vom 4.7.1949 (GVBl. 1949, S. 161)
gilt eine auf Grund einer strafrechtlichen Verurteilung er-
lassene Freiheitsentziehung nur dann auf Verfolgung beruhend,
wenn das Urteil im Wege der Wiedergutmachung nationalsoziali-
stischen Unrechts aufgehoben worden ist. Einen solchen Aufhebungs-
beschluss hat der Antragsteller bisher nicht zu den Akten ge-
geben. Der Sonderhilfsschuss des Landes hat dem Antrag-
steller in der mündlichen Verhandlung vom 26.9.1951 aufge-
tragen, die Aufhebung des Urteils vom 5.2.1940 zu beantragen.
Trotz Annahme am 15. Dezember 1952 hat der Antragsteller
einen solchen Beschluss nicht eingereicht. Der Ausschuss geht
daher davon aus, dass das Urteil nicht aufgehoben ist. Schon
auf Grund dieser Feststellung kann der Antragsteller mit
seiner Beschwerde keinen Erfolg haben, denn das Gesetz fordert
zwingend die Aufhebung des der Haft zu Grunde liegenden Urteils.

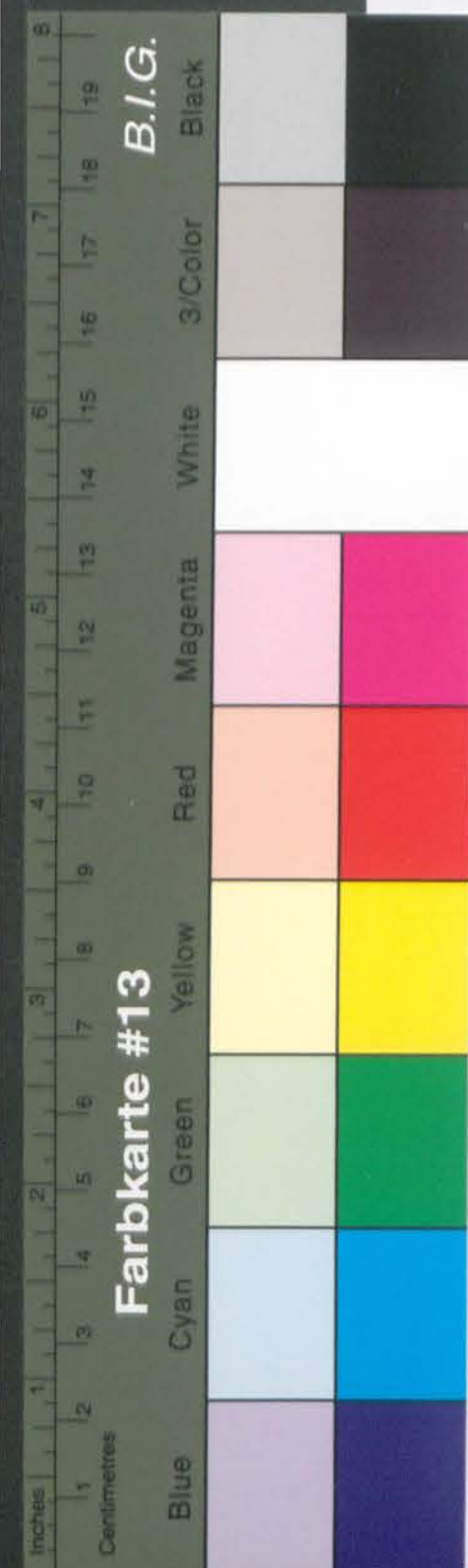
§ 1 Abs. 1 des Gesetzes vom 4.7.1949 bestimmt: "Einen An-
spruch auf Haftentschädigung im Sinne dieses Gesetzes kann
geltend machen, wer in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis zum
8. Mai 1945 wegen seiner politischen Überzeugung, seiner Rasse,
seines Glaubens oder seiner Weltanschauung länger als einen
Monat seiner Freiheit beraubt worden ist." Der Antragsteller
hat nicht nachgewiesen, dass er aus einem der vorstehend ge-
nannten Gründe verurteilt und in Schutzhaft genommen worden
ist.

Die dem Ausschuss vorliegende Strafsakte - 131 Da 2031/40 -
ergibt nichts darüber, dass der Antragsteller wegen seiner
politischen Einstellung gegen die NS-Machtherrschaft gehandelt
hat. Wohl lässt die Begründung des Urteils vom 5.2.1940 er-
kennen, dass er mit dem Juden Rosenblum freundschaftliche
Beziehungen unterhielt, die sich aus der jahrelangen gemein-
samen Tätigkeit auf HAPAG-Schiffen ergaben. Durch Rosenblum,
der 1938 nach den USA ausgewandert, ist der Antragsteller
auch mit weiteren Juden in Berührung gekommen. Ihm sind auch
tatsächlich durch deutsche Juden Gegenstände von erheblichem
Wert anvertraut worden, die er mit nach den USA nehmen sollte.
Diese Werte sind von seiner Ehefrau entgegengenommen worden.
Später hat sie sich diese Sachen aber angeeignet. Auch hat
der Antragsteller tatsächlich Wertgegenstände, insbesondere
Fotoapparate, in die USA verbracht und Reichsbanknoten zum
Ankauf von Fotoapparaten nach Deutschland eingeführt.

Er

-3-

31 2



Kreisarchiv Stormarn B2

Der Innenminister des Landes Schleswig-Holstein lehnte mit Bescheid vom 11. November 1950 die Gewährung einer Haft-entzählung ab, weil der Antragsteller nicht nachgewiesen habe, dass er aus den in § 1 Abs. 1 des Haftentzählungs-gesetzes vom 4.7.1949 genannten Gründen in Haft genommen wor-den sei.

Gegen diesen Beschluss hat der Antragsteller am 8.12.1950 Beschwerde beim Sonderhofrat des Landes eingelegt.

Mit der Beschwerde macht er geltend, er habe auf Grund seiner politischen Einstellung Leben gefahren, im vorliegenden Litigation in Störtheit zu bringen. Mit diesem Leben sei er befreundet gewesen.

Die Beschwerde ist 1. Instanz nicht erhoben, aber nicht be-gründet. Nach § 1 Abs. 2 des Haftentzählungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein vom 4.7.1949 (OVBl. 1949, 2.161) gilt eine auf Grund einer strafrechtlichen Verurteilung er-richtete Freiheitsentziehung nur dann auf Verfolgung der Verurteilung im Wege der Wiedergutmachung nationalsozialistischer Verbrechen aufgehoben worden ist. Wenn die Verurteilung aufgehoben worden ist, ist die Freiheitsentziehung aufgehoben. Der Sonderhofrat des Landes hat den Antragsteller in der mündlichen Verhandlung vom 28.9.1951 aufge-tragen, die Aufhebung des Urteils vom 2.2.1949 zu beantragen. Trotz Annahme am 15. Dezember 1952 hat der Antragsteller einen solchen Beschluss nicht eingelegt. Der Ausschuss geht daher davon aus, dass das Urteil nicht aufgehoben ist. Wenn auf Grund dieser Verurteilung kein Erfolg haben, dann das Gesetz fordert, dass der Antragsteller mit der Verurteilung des Landes in Haft zu Grunde liegenden Urteils.

§ 1 Abs. 1 des Gesetzes vom 4.7.1949 bestimmt: "Wenn An-spruch auf Haftentzählung in einem anderen Lande kann geltend machen, wer in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis zum 8. Mai 1945 wegen seiner politischen Überzeugung, seiner Rasse, seines Glaubens oder seiner Weltanschauung länger als einen Monat seiner Freiheit beraubt worden ist." Der Antragsteller hat nicht nachgewiesen, dass er aus einem der vorstehend ge-nannten Gründe verurteilt und in Störtheit genommen worden ist.

Die dem Ausschuss vorliegende Strafkarte - ist die 501/40 - ergibt nichts darüber, dass der Antragsteller wegen seiner politischen Einstellung gegen die NS-Diktatur verurteilt worden ist. Wohl lässt die Begründung des Urteils vom 2.2.1949 er-kennen, dass er mit dem Lande Schleswig-Holstein in Verbin-dung steht, die sich aus der jährlichen Gewinn-Beziehungen unterteilt, die sich aus der jährlichen Gewinn-namen ergibt. Die 1949-Schichten ergeben, dass der Antragsteller der 1938 nach dem USA angewandte, ist der Antragsteller noch mit weiteren Taten in Verbindung gekommen, die sich auch tatsächlich durch deutsche Taten gegenstände von erheblicher Wert auszeichnet worden, die er mit nach dem USA seinen kollektiven Wert anverwandelt worden, die von seiner Mutter entnommen worden. Diese Werte sind als diese Taten aber angegeben. Auch hat der Antragsteller tatsächlich Wertgegenstände, insbesondere Fotoapparate, in die USA verschickt und Reichsmarkten zum Kauf von Fotoapparaten nach Deutschland eingeschickt.

Er hat aber nicht nachweisen können, dass er aus politischer Überzeugung gegen den Nationalsozialismus oder auf Grund seiner Weltanschauung getan hat. Der Ausschuss ist auch nicht davon überzeugt, dass das Vorbringen des An-tragstellers auf Wahrheit beruht. Das wasmehr, als er am 5.2.1940 vor Gericht ausgegeben hat, er habe für die Verbrin-gung der Fotoapparate mehr als 1.040.--RM Provision erhal-ten.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss ist das Rechtsmittel der Klage beim Landesverwaltungsgericht in Schleswig, Regierungsge-bäude, gegeben. Die Klage ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Beschlusses bei dem obengenannten Gericht einzureichen.

gez. Dr. Pracher	
Vorsitzender	gez. Kratzenberg
Beisitzer	Beisitzer

Heruntergeladen von: Kiel, den 19. Juni 1953
Reg. Anst.



Kreisarchiv Stormarn B2

32

Er hat aber nicht nachsehen können, dass er das nun
politische Überzeugen gegen den Nationalsozialismus oder
auf Grund seiner Weltanschauung getan hat. Der Ausschuss
hat auch nicht davon übersehen, dass das Vorbringen des An-
tragstellers mit Wahrheit bezeugt. Das beweisen, als er am
2.2.1940 vor Gericht angegeben hat, er habe für die Verbrin-
gung der Photographie mehr als 1.040.-- RM Provisionen erhal-
ten.

Nachmittelschreiben:

Gegen diesen Beschluss ist das Nachmittelschreiben der Klage
beim Landgericht in Schleswig, Regensburg-
Klage, gegeben. Die Klage ist innerhalb eines Monats nach
Einstellung dieses Beschlusses bei dem oben genannten Gericht
eingebracht.

Gez. Dr. Fischer
Vorsitzender
Gez. Hilz
Beisitzer
Gez. Krause
Beisitzerin



33

Protokoll

der 98. Sitzung des Kreissonderhilfeausschusses Stormarn
am 20. August 1953 in Bad Oldesloe.

Es waren anwesend:

- a) Herr Siege,
- b) Frau Hilmann,
- c) Herr Gering,
- d) Herr Dabelstein,

Vorsitzender,
Beisitzerin,
Beisitzer,
Geschäftsführer.

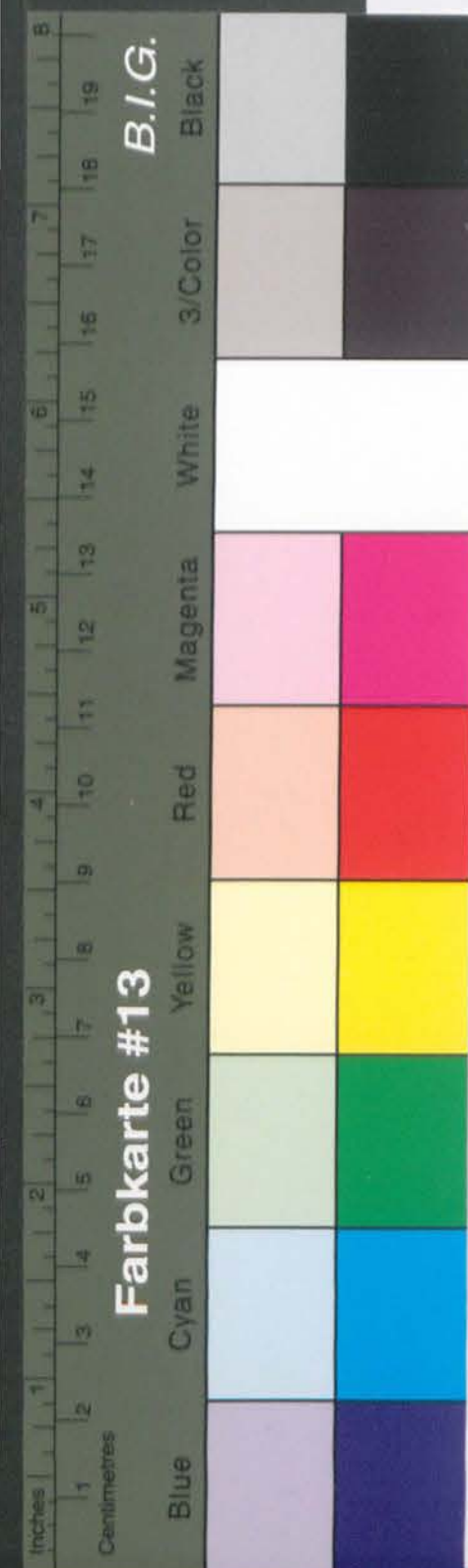
Vorlage: Beschluss des Sonderhilfeausschusses des Landes in Sachen
Karl C l a u s e r in Hoisdorf.

Beschluss: Der Kreissonderhilfeausschuss nahm von dem Beschluss des
Sonderhilfeausschusses des Landes in der Haftentschädi-
gungssache des Karl Clauser aus Hoisdorf, wonach die
Beschwerde gegen den die Haftentschädigung versagenden
Bescheid abgewiesen wurde, Kenntnis.

Vorsitzender.

Beisitzerin.

Beisitzer.



Kreisarchiv Stormarn B2

Protokoll

der 98. Sitzung des Kreissonderhilfeausschusses Stormarn
am 20. August 1953 in Bad Oldesloe.

Es waren anwesend:

- a) Herr Siege,
 - b) Frau Hilmann,
 - c) Herr Gering,
 - d) Herr Dabelstein,
- Vorsitzender,
Beisitzerin,
Beisitzer,
Geschäftsführer.

Beschluss des Sonderhilfeausschusses des Landes in Sachen
Karl C l a u s e r in Heisdorf.

Vorlage:

Der Kreissonderhilfeausschuss nahm von dem Beschluss des
Sonderhilfeausschusses des Landes in der Haftentschädi-
gungssache des Karl Clauser aus Heisdorf, wonach die
Beschwerde gegen den die Haftentschädigung versagenden
Bescheid abgewiesen wurde, Kenntnis.

Beschluss:

Vorsitzender.

Beisitzer.

Beisitzerin.

Protokoll

der 98. Sitzung des Kreissonderhilfeausschusses Stormarn
am 20. August 1953 in Bad Oldesloe.

Es waren anwesend:

- a) Herr Siege,
 - b) Frau Hilmann,
 - c) Herr Gering,
 - d) Herr Dabelstein,
- Vorsitzender,
Beisitzerin,
Beisitzer,
Geschäftsführer.

Vorlage: Beschluss des Sonderhilfeausschusses des Landes in Sachen
Karl C l a u s e r in Heisdorf.

Beschluss: Der Kreissonderhilfeausschuss nahm von dem Beschluss des
Sonderhilfeausschusses des Landes in der Haftentschädi-
gungssache des Karl Clauser aus Heisdorf, wonach die
Beschwerde gegen den die Haftentschädigung versagenden
Bescheid abgewiesen wurde, Kenntnis.

Vorsitzender.

Beisitzerin.

Beisitzer.

Landesregierung Schleswig-Holstein
Der Landesminister des Innern
Referat I 16 j. Rock, H. G. H. SRadL H

Kiel, den 28.8.1953

Referat I 16 j. Rock, Erika, Gux. SHAdL HE /238/50

Kreisgeschäft
des Kreisg. St. Maria

31. AUG. 19

An den
Herrn Oberbürgermeister / Landrat
- Sonderhilfsausschuss für OdN - Kreis Stormarn

in Oldesloe

Betr.: Rückgabe von Personalakten.
Vorgang: Dort. Schreiben vom

In der Anlage übersende ich Ihnen die Personalakte des/der
 Herrn Karl Clausner, Heisdorf b. Trittau
 nach Ablauf der Einspruchsfrist zum dortigen Verbleib.

Anlage: 1 Pers.-Akte.

Im Auftrage:
gez. Ziebert

Beglaubigt:

Definition

Veränderungen

Beitrag zur

Россытун:

Verdov

Beschreibung abgelesen wurde, Kenntnis. Beschwerde gegen den die Haftentscheidung vorsehenden Ausschuss des Karl Clemens aus Holsdorf, wonach die Sonderstrafvollstreckung des Landes in der Haftentscheidung Der Kreisstrafvollstreckung nahm von dem Beschluss des Karl Clemens in Holsdorf. Beschluss des Sonderstrafvollstreckung des Landes in Sachen

4) Herr Dapselstein,
3) Herr Gering,
2) Herr Hübner,
1) Herr Stege,

Geographischer,
Befragter,
Befragter,
Vorsitzender,

Is water universal:

am 30. August 1925 in Bad Olsberg.
der 38. Sitzung des Kreisverordneterausschusses Stormarn

ILIOHOTO

W
7



Kreisarchiv Stormarn B2



Kreisarchiv Stormarn B2

